

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

22. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Festlegung des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Änderung der AHVV vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- susanne.piller@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
susanne.piller@bsv.admin.ch

Appenzell, 16. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt dieser Vorlage zu. Wir machen aber auf die Gefahr aufmerksam, dass die Umsetzung dieser anspruchsvollen Revisionsvorlage - wie auch jene des Projekts «Modernisierung der Aufsicht AHV» per 1. Januar 2024 - unnötig gefährdet werden könnte, weil mehrere technische Projekte der Bundesverwaltung anscheinend zeitgleich vorangetrieben werden sollen. In diesem Sinne bitten wir Sie, die auf Bundesebene anstehenden Projekte so zu priorisieren und zu koordinieren, dass keine unnötigen Systemrisiken entstehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. März 2023 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) eröffnet. Die Kantonsregierungen sind eingeladen sich dazu vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst die vorgeschlagene Änderung der AHVV. Der Bund vollzieht damit einen weiteren Schritt zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) und passt im Nachgang an die Änderung des AHVG auch die Ausführungsbestimmungen an. Mit den Änderungen der verschiedenen Erlasse bildet die Verordnung nun auch in verschiedenen Bereichen die gegenwärtig angewandte Praxis ab. So kann als Beispiel der neue Artikel 60b^{bis} BVV 2 genannt werden, der verhindert, dass sich Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, durch Einkäufe noch einmal steuerbegünstigt eine zweite Vorsorge aufbauen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Departement des Innern EDI

per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 307/2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

15. März 2023

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) – AHV 21 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat uns das Departement des Innern zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür.

Mit der Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV-Reform 21) soll die Finanzierung der AHV-Renten mittelfristig gesichert werden. Die Verordnungsänderungen bringen die notwendigen Präzisierungen zu den Änderungen im Gesetz. Der Regierungsrat begrüsst sie grundsätzlich, stellt jedoch die nachfolgenden Anträge:

1. Anträge zu den Verordnungsänderungen

1.1 Zu Art. 6^{quater} Abs. 2 E-AHVV

Diese Bestimmung regelt die Formalitäten, welche erwerbstätige Arbeitnehmende nach Vollendung des Referenzalters beachten müssen, um auf den Freibetrag nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG verzichten zu können. Demnach müssen Arbeitnehmende vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin melden, ob sie auf den Freibetrag verzichten wollen oder nicht. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss dem Wunsch der oder des Arbeitnehmenden auf Verzicht des Freibetrages entsprechen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG). Dies hat zur Folge, dass auch der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einen höheren Teil an Sozialversicherungsbeiträgen leisten muss.

Antrag

In Bezug auf die Rechtssicherheit und um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu vermeiden, beantragt der Regierungsrat eine Ergänzung der Verordnungsbestimmung (oder der Erläuterungen) im Sinne, dass die Entscheide der Arbeitnehmenden abschliessend und für die Arbeitgebenden verbindlich sind.

1.2 Zu Art. 52d^{bis} E-AHVV

Dieser Artikel beinhaltet Bestimmungen über die Neuberechnung der Rente nach Erreichen des Referenzalters. Diese Möglichkeit besteht im geltenden Recht nicht. Wichtige Fragen in Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen und dem Verfahren sind zurzeit noch offen und werden auf Weisungsstufe geregelt werden müssen. Für den Regierungsrat drängen sich Präzisierungen auch auf Verordnungsstufe auf.

Damit bestehende Beitragslücken durch nach dem Referenzalter zurückgelegte Beitragszeiten aufgefüllt werden können, muss das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens betragen (Art. 29^{bis} Abs. 4 Bst. a AHVG). Dabei ist aus Sicht des Regierungsrates unklar, ob für die Bestimmung des Anteils von 40% das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner berücksichtigt werden muss oder nicht. Ausserdem ist aus Gesetz und Verordnungsentwurf nicht ersichtlich, welche Zeitperioden nach dem Referenzalter angerechnet werden dürfen und ob eine Mindestbeitragsdauer dazu notwendig ist.

Antrag 1

In Art. 52d^{bis} ist zu präzisieren, welches erzielte Einkommen als Referenzgrösse für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten herangezogen wird. Der Regierungsrat beantragt, das Einkommen nach Abzug des Freibetrages heranzuziehen.

Auf diesem Erwerbseinkommen wurden AHV-Beiträge abgerechnet. Daher ist es naheliegend, dass auch dieses Einkommen als Referenzgrösse angewendet wird. Zudem findet eine Gleichbehandlung zwischen denjenigen Versicherten statt, welche auf den Freibetrag verzichten, und denjenigen, die diese Beiträge freiwillig zusätzlich leisten. Den Durchführungsstellen ist dieses Einkommen aus den Lohndeklarationen bekannt und wird auch im Individuellen Konto (IK) verbucht. Die vorgeschlagene Regelung ist somit einfach umzusetzen.

Antrag 2

Weiter ist der Art. 52d^{bis} so zu präzisieren, dass lediglich Beitragszeiten und Erwerbseinkommen ab dem 1. Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt, angerechnet werden können.

Mit einer solchen Präzisierung würden Beiträge, welche zwar im Jahr des Erreichens des Referenzalters aber vor dem Geburtsmonat erzielt würden, von der Neuberechnung ausgeschlossen. Diese Beiträge werden bereits heute nicht für die Rentenberechnung verwendet, da dies zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Personen, welche später – beispielsweise im November – geboren sind, erhielten so zusätzliche Beitragszeiten, welche früher geborene Personen nicht geltend machen könnten.

1.3 Zu Art. 55^{quater} Abs. 6 E-AHV

Abs. 6 legt fest, dass die Änderung des Anteils des Rentenaufschubes mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen).

Antrag

Abs. 6 ist so anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung – analog der Formulierung im Abs. 1 dieses Artikels – erfolgen muss.

Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität, um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

1.4 Zu Art. 56 Abs. 3 E-AHV

Dieser Absatz legt fest, dass die Änderung des Anteils des Vorbezuges mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen werden (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Zudem sind im Sinne der Kundschaftsorientierung von den versicherten Personen nur die relevanten, notwendigen Angaben zu verlangen.

Antrag

Abs. 3 ist so anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung erfolgen muss. Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität, um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

1.5 Zu Art. 56^{ter} Abs. 3 E-AHV

Art. 56^{ter} regelt die Konstellationen des Verzichts und Widerrufs eines Rentenvorbezugs, falls während dem Vorbezug eine Invalidenrente zugesprochen wird. Dabei besteht die Möglichkeit, den Vorbezug ganz zu annullieren (Widerruf) und lediglich die IV-Leistungen zu beziehen oder auf den Vorbezug ab dem Zeitpunkt, indem ein Anspruch auf die IV-Rente entsteht, zu verzichten. Abs. 3 legt fest, dass ein Widerruf nur möglich ist, wenn die bereits bezogenen Renten mit der Nachzahlung der IV-Rente verrechnet werden können.

Antrag

In Abs. 3 ist nebst dem Widerruf auch der Verzicht gemäss Abs. 1 zu erwähnen. Bei beiden Konstellationen muss sichergestellt sein, dass die bereits bezogenen Altersrenten mit der Nachzahlung der IV-Renten verrechnet werden können. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer in der IV stehen die IV-Rentenansprüche meistens einige Zeit später fest und es kommt auch bei der Konstellation nach Abs. 1 zu Nachzahlungen von IV-Renten.

1.6 Zu Art. 137 E-AHV

Neu besteht die Möglichkeit, auf den Freibetrag für Rentnerinnen und Rentner von CHF 1'400.00 pro Monat bei der Weiterarbeit nach dem Referenzalter zu verzichten. Wird der Verzicht vom Arbeitnehmenden gewählt, so werden höhere Beiträge abgerechnet und dementsprechend auch ein höheres Einkommen im individuellen Konto (IK) verbucht. Gemäss Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG können nach dem Referenzalter erzielte Beitragszeiten zur Schliessung von Beitragslücken angerechnet werden, wenn das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens beträgt. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates zu Art. 52d^{bis} E-AHV ist nicht geklärt, ob es sich dabei um das Erwerbseinkommen mit oder ohne Berücksichtigung des Freibetrages handelt. Falls es sich dabei um das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages handeln sollte (zurzeit in den Weisungsentwürfen so vorgesehen), muss den Ausgleichskassen in jedem Fall auch das effektiv erzielte Einkommen ohne Abzug des Freibetrages bekannt sein.

Antrag

Art. 137 ist in dem Sinne zu ergänzen, dass im IK bei Eintragungen nach dem Referenzalter vermerkt wird, ob bei den verbuchten Einkommen der Freibetrag abgezogen wurde oder nicht. Nur so können die Ausgleichskassen die Prüfung vornehmen, ob zusätzliche Beitragszeiten angerechnet werden dürfen. Dieser Antrag entfällt, sofern der Antrag zu Art. 52^{bis} E-AHV bezüglich des Referenzeinkommens berücksichtigt wird.

1.7 Zu Art. 158^{bis} Abs. 1 Bst. a E-AHV

Zurzeit beträgt die Entschädigung zu Lasten des AHV-Fonds für die Vornahme von Vorausberechnungen CHF 110.00 pro Fall. Mit den Änderungen der AHV 21 erhöht sich der Aufwand für die Rentenvorausberechnungen. Aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten im Bereich des flexiblen Rentenabzuges werden die Ausgleichskassen verschiedene Varianten berechnen müssen. Bereits bei der Berechnung von Standardfällen bei Ehepaaren müssen neu bis zu acht Berechnungen einzeln vorgenommen werden. Dies erhöht den Aufwand für die Vornahme der Berechnung sowie auch den individuellen Beratungsaufwand.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die Entschädigung für die Vornahme der Rentenvorausberechnungen zu erhöhen. Die Pauschale soll möglichst den effektiven Kosten entsprechen und im Rahmen einer Analyse mit Vertreterinnen und Vertretern der Ausgleichskassen und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) festgelegt werden.

2. Weitere Bemerkungen und Anpassungsvorschläge

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur AHV 21 nutzt der Regierungsrat die Gelegenheit, um weitere Präzisierungen vorzuschlagen, welche aus Sicht der Durchführung sinnvoll sind:

2.1 Zu Art. 50d Abs. 2 und Art. 50f AHV (Einkommensteilung)

Das Verfahren zur Durchführung der Einkommensteilung (sog. Splitting) wird in den Art. 50d ff. AHV geregelt. In der Regel beantragen beide Ex-Ehepartner die Durchführung der Einkommensteilung. Beantragt jedoch nur ein Ehepartner das Splitting, so ist die Ausgleichskasse heute

verpflichtet, den anderen Ehepartner darauf hinzuweisen und ihm entsprechende Antragsformulare zuzustellen. Beteiligt sich der andere Partner nicht am Verfahren, wird die Einkommensteilung trotzdem durchgeführt.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt, Art. 50f AHVV ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig ist Art. 50d Abs. 2 so zu ergänzen, dass die Übersicht lediglich den antragstellenden Ehegatten zugestellt wird.

Der heutige Ablauf verlangsamt den Prozess der Einkommensteilung und führt zu Mehraufwänden bei den Ausgleichskassen, in dem – oft erfolglos – der zweite Ex-Ehepartner zur Anmeldung aufgefordert werden muss. Sachlich reichen für die Durchführung der Einkommensteilung die verifizierten Angaben eines Ex-Ehepartners. Die Einkommensteilung muss gemäss Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a AHVG von Amtes wegen durchgeführt werden. Dies erfolgt spätestens bei Erreichen des Rentenalters.

2.2 Art. 52I AHVV (Betreuungsgutschriften)

Dieser Artikel regelt die Geltendmachung der Betreuungsgutschriften. Dies muss mittels Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung muss sowohl durch die betreuende als auch durch die betreute Person unterzeichnet werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papierformulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Bereits heute wird ein grosser Teil der Anmeldungen im Bereich der Renten elektronisch und ohne Unterschrift übermittelt

Antrag

Der Regierungsrat beantragt daher, die Bestimmung so anzupassen, dass Anmeldungen auch in elektronischer Form übermittelt und eingereicht werden können. Als Ersatz für die Unterschrift sollen anerkannte Authentifizierungsverfahren angewendet werden können.

2.3 Zu Art. 67 Abs. 1 AHVV (Geltendmachung des Anspruches)

Im Rahmen eines gesamtschweizerischen Projektes wurde im Jahr 2022 die elektronische Anmeldung im Rentenbereich eingeführt. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft verstärken und weitere Übermittlungsmöglichkeiten werden zur Verfügung stehen.

Antrag

Die Geltendmachung des Anspruches soll auch durch elektronische Meldungen erfolgen können. Die klassischen Anmeldeformulare werden in Zukunft durch digitale Möglichkeiten ersetzt werden. Dazu sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden. Sinngemäss können die Formulierungen aus den Art. 5a AHVV (Unterstellung) auch für den Rentenbereich angewendet werden.

2.4 Zu Art. 68 Abs. 1 AHVV (Anmeldeformular)

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Anmeldeformulare. Gemäss den Ausführungen oben werden vermehrt auch elektronische Meldungen zur Anmeldung zugelassen.

Antrag

In Absatz 1 ist die Formulierung so zu wählen, dass die Versicherten alle notwendigen Angaben der Ausgleichskasse elektronisch oder in Papierform übermitteln müssen.

2.5 Zu den Auszahlungen der Renten- und Hilflosenentschädigungen

Art. 44 Abs. 1 AHVG regelt die Auszahlung der Renten. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall auf ein persönliches Bank- oder Postkonto. Nach wie vor kann jedoch eine Barauszahlung verlangt werden. Die Barauszahlungen wurden in den vergangenen Jahren massiv reduziert. Die Anzahl von Versicherten, welche eine solche Barauszahlung beziehen liegt in der gesamten Schweiz unter 1'000 Personen. Die Post bietet aus Sicherheitsüberlegungen das Verfahren seit 2021 nur noch beschränkt und zu sehr hohen Transaktionskosten an. Daher hat das BSV die Ausgleichskassen angewiesen, ein anderes Verfahren anzuwenden. Die Auszahlung erfolgt neu mittels einem Auszahlungsschein (ASR), welcher bei einer Poststelle eingelöst werden kann.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die AHVV so zu ergänzen, dass auch die Auszahlung mittels ASR der Barauszahlung gemäss Art. 44 Abs. 1 AHVG gleichgestellt ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Staatskanzlei
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Liestal, 14. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Sie stellen verschiedene Verordnungsbestimmungen über den Vorbezug, den Aufschub und den Teilbezug der Renten zur Diskussion. Es geht dabei unter anderem um die exakten monatlichen Ansätze zur Rentenberechnung bei Rentenvorbezug oder -aufschub. Es werden auch Möglichkeiten zum Teilbezug der Renten sowie Modalitäten zum Widerruf oder zur Änderung der Ansätze geregelt. Weiter wird auf Situationen eingegangen, in denen ein offizielles Formular notwendig ist, um eine Änderung der flexiblen Rente und des Anspruchsbeginns zu beantragen.

Wir haben keine speziellen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten. Diese sind aus unserer Sicht klar, ausreichend und zweckmässig für die Umsetzung dieser Reform.

Mit den neuen Gesetzesbestimmungen wird auch die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration geregelt. Sei es für den Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter, sei es für tiefere Kürzungssätze bei Rentenbezug vor dem Referenzalter, jeweils basierend auf bzw. entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Zu diesen Bestimmungen haben wir ebenfalls keine speziellen Bemerkungen.

Wer nach dem Referenzalter weiter arbeitet, hat laut Verordnungsentwurf die Möglichkeit, sich für oder gegen den Freibetrag zu entscheiden. Für den Fall, dass die Maximalrente noch nicht erreicht ist besteht die Möglichkeit, die Beiträge für die zukünftige Rentenberechnung zu berücksichtigen. Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters (Art. 6quater AHVV) lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV).

Folglich ist das Verfahren bei den Arbeitgebenden und bei den Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrags nach Er-

reichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Vollzugssystemen führen wird, sofern der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme des Freibetrags lediglich dem Arbeitgeber melden muss und keine systematische Meldung an die Ausgleichskasse verlangt wird. Nur beim Verzicht auf die Meldung an die Kassen wird die Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und ohne entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen AHVV-Artikel fehlt im Verordnungsentwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrags. Diese ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbständigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung in der Verordnung erachten wir aber als unabdingbar.

Fazit

Wir sind der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Präzisierungen, mit Ausnahme des Vorbehalts zu Art. 6 quater, zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Bestimmungen relevant und nützlich sind. Im Übrigen werden die eher technischen Fragen im Rahmen der Weisungen durch das BSV geregelt. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Verordnungsbestimmungen vorzubereiten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail susanne.piller@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Frau Susanne Piller
3003 Bern

Basel, 14. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung – AHV 21 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die durch die Reform AHV 21 eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Generelle Zustimmung

Die vorgeschlagenen Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezügerinnen und -bezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu und unterstützen die Vorlage. Aufgrund von Rückmeldungen unserer kantonalen Ausgleichskasse werden die Fachverbände gewisse technische Detailfragen selber in der Vernehmlassung einbringen. Wir bitten Sie freundlich, diese Rückmeldungen der Durchführungsverantwortlichen zu berücksichtigen.

Umfeld: Risiken mindern – unnötige Projekte vermeiden.

Als Kantonsregierung haben wir einen Überblick auf die breiten Aufgaben unserer kantonalen Durchführungsorgane (Ausgleichskasse, IV-Stelle, EL-Stelle und Familienausgleichskasse). Unsere kantonalen Organe der 1. Säule haben in den vergangenen Jahren hohe Stabilität und Fle-

xibilität bewiesen. Sie konnten alle anspruchsvollen Weichenstellungen des eidgenössischen und des kantonalen Gesetzgebers zeit- und fachgerecht umsetzen.

Die Umsetzung von AHV 21 sowie die zum heutigen Zeitpunkt politisch zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten sind mit äusserst anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden. Parallel muss auf den 1. Januar 2024 zudem die Novelle 'Modernisierung der Aufsicht AHV (MdA; Parlamentsgeschäft 19.080)' umgesetzt werden. Diese drei vom Bundesparlament entschiedenen Geschäfte verlangen alle hohe Aufmerksamkeit und haben oberste Priorität. Der Regierungsrat ist sehr besorgt, dass die Bundesverwaltung nun offenbar parallel mehrere technische Projekte vorantreibt, die weder über eine gesetzliche Grundlage verfügen noch eine systemrelevante technische Notwendigkeit haben. Diese für ihn unverständliche Fokussierung führt seines Erachtens zu einer unnötigen Gefährdung der prioritären Umsetzungsarbeiten in der 1. Säule. Das Agieren der Bundesverwaltung schafft damit unnötige Systemrisiken, die dringend vermieden werden sollten.

Als politischer Verantwortungsträger für seine kantonalen Institutionen betrachtet der Regierungsrat es als seine Pflicht und Aufgabe, die jetzige Vernehmlassung zu den AHVV-Bestimmungen vor diesem Hintergrund zu spiegeln: Er erwartet, dass sich seine kantonalen Gremien auf die Umsetzung der drei erwähnten rechtlich verbindlichen Aufgaben (AHV 21, Teuerungsanpassung und MdA) fokussieren können und nicht von der Bundesverwaltung mit weiteren Projekten belastet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : susanne.piller@bsv.admin.ch

Fribourg, le 28 février 2023

2023-119

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants : procédure de consultation et fixation de l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 17 décembre 2021 sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la TVA ainsi que de la modification du 17 décembre 2021 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 9 décembre 2022. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Après avoir analysé les documents reçus, nous apportons notre plein soutien à la modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS). Les modifications du RAVS soumises en consultation comportent des précisions relatives aux modalités de calculs de rentes selon les différentes possibilités données aux rentiers d'anticiper ou d'ajourner leur rente, ainsi que les possibilités de rentes partielles. Nous considérons que les dispositions relatives aux rentes flexibles, sont claires, suffisantes et pertinentes pour la mise en œuvre de la réforme. La date d'entrée en vigueur fixée au 1^{er} janvier 2024 permet aux organes d'application de se préparer à la mise en place des nouvelles dispositions.

A titre de remarque, nous demandons à la Confédération de bien vouloir tenir compte des observations qui seront formulées par les associations faîtières sur quelques points de détail techniques.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 22 mars 2023

Le Conseil d'Etat

1130-2023

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne
Par courrier électronique à :
susanne.piller@bsv.admin.ch

Concerne : modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants : ouverture de la procédure de consultation et fixation de l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 17 décembre 2021 sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la TVA ainsi que de la modification du 17 décembre 2021 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)

Monsieur le Président,

Votre courrier et annexes du 9 décembre 2022 concernant l'objet cité sous rubrique nous sont bien parvenus et nous vous en remercions.

Après examen du projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil est dans l'ensemble favorable aux modifications du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS) et des autres ordonnances fédérales proposées, lesquelles découlent des dispositions légales acceptées en votation populaire le 25 septembre 2022.

Les dispositions d'exécution qui règlent le mécanisme de flexibilisation des rentes destiné à permettre un passage progressif de la vie active à la retraite en fonction des besoins de chacun nous paraissent claires et pertinentes et n'appellent pas de remarques particulières de notre part. S'agissant des aspects qui revêtent un caractère plus technique, nous laissons le soin aux associations faitières et aux organes d'exécution, en particulier la Conférence des caisses cantonales de compensation, de les formuler.

Nous saluons le fait que la date d'entrée en vigueur de la réforme LAVS 21 et de ses dispositions d'exécution, à l'exception de celles concernant les mesures de compensation, ait été fixée au 1^{er} janvier 2024, ce qui devrait permettre aux caisses de compensation de se préparer en vue d'assurer une mise en œuvre efficiente et sans ambages des nouvelles dispositions. Toutefois, il nous paraît essentiel que les caisses de compensation, qui fournissent une large palette de services en plus de l'AVS, puissent s'y consacrer pleinement sans être distraites par le traitement d'autres projets fédéraux ne revêtant pas un caractère prioritaire.

Au cours de ces dernières années, les caisses de compensation ont fait preuve d'une grande capacité d'adaptation afin d'assurer de manière fiable et rapide la mise en œuvre de l'ensemble des modifications apportées au dispositif des assurances sociales par le législateur fédéral depuis le 1^{er} janvier 2021.

Des travaux complexes sont nécessaires pour mettre en œuvre la réforme AVS 21. En parallèle, les caisses de compensation devront notamment procéder aux changements organisationnels résultant de la modernisation de la surveillance de l'AVS qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2024. Ces projets de loi approuvés par le Parlement fédéral doivent faire l'objet d'une attention particulière et revêtent un caractère absolument prioritaire.

Dans ce contexte, il importe que les organes d'exécution du 1^{er} pilier puissent se concentrer sur la mise en œuvre de ces révisions principales avant d'aborder d'autres projets techniques susceptibles d'impacter leurs activités. A défaut, il est à craindre que les travaux conséquents qu'elles impliquent s'en trouvent affectés et/ou retardés, ce qui n'est pas concevable au vu des conséquences dommageables qui pourraient en résulter pour les bénéficiaires.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière

Michele Righetti

Le président

Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement
des Innern EDI

Glarus, 28. Februar 2023
Unsere Ref: 2022-236

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Die durch die Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

2. Generelle Zustimmung

Die der Vernehmlassung zugrundeliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten betreffend Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentnerinnen und Rentner, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen für die Umsetzung der Reform klar, genügend und zweckmässig sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen hinzuzufügen und unterstützen die Vorlage.

Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word- Version):

- susanne.piller@bsv.admin.ch



Sitzung vom

14. März 2023

Mitgeteilt den

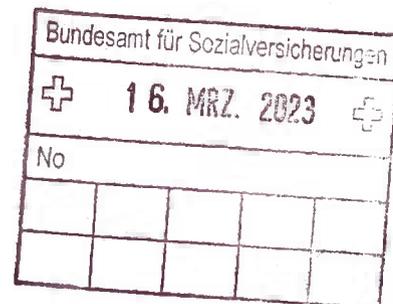
15. März 2023

Protokoll Nr.

221/2023

Eidgenössisches Department des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: susanna.piller@bsv.admin.ch



**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens
des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung
der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie Änderung vom 17. De-
zember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversiche-
rung (AHV 21)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2022 2021 in erwähnter Sache
und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Kanton Graubünden
verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales
Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 mars 2023

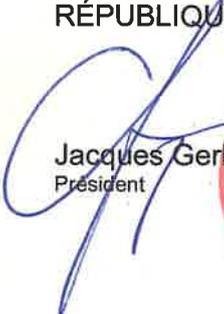
Procédure de consultation : Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir consulté. Il peut vous indiquer que concernant l'objet en consultation, il n'a pas de remarques à formuler et y souscrit pleinement.

Tout en vous remerciant de prendre note de sa position, le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 14. März 2023

Protokoll-Nr.: 279

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 zu einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Anpassungen auf Verordnungsstufe unterstützen.

Der Kanton Luzern begrüsst die geplanten Änderungen der AHVV, die Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung beinhalten. Die Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten wurden klar und zweckmässig verfasst. Gerne weisen wir auf folgende Punkte hin:

- Art. 6^{quater}: Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Verordnungsentwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages.
- Art. 52d bis Abs. 2: Der Artikel besagt, dass ein Antrag auf Neuberechnung der Rente innerhalb von 5 Jahren nach Erreichen des Referenzalters eingereicht werden muss. Das bedeutet, dass spätestens am Ende des Monats der Vollendung des 70. Altersjahres der Antrag eingereicht werden muss. Verspätet eingereichte Anträge sind demnach nicht mehr zu berücksichtigen. Diese Regelung widerspricht der gängigen Praxis von 5 Jahren Toleranz bis zur Verjährung. Die Regelung müsste unseres Erachtens in der Form angepasst werden, dass ein Antrag auf Neuberechnung der Rente bis zum 75. Geburtstag eingereicht werden dürfte. Dies auch unter Beachtung von Art. 52d bis Abs. 1. Zusätzlich wäre allenfalls ein Hinweis auf die Aufgabe der Ausgleichskassen anzubringen, wie die Versicherten über diesen Umstand informiert werden sollten.

- Art. 55^{quater} Abs. 6 und Art. 56 Abs. 3: Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Anzumerken ist, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Damit die Umsetzung der neuen Bestimmungen bestmöglich vorbereitet werden kann, ist eine Zusammenarbeit mit den involvierten Fachverbänden notwendig. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung von AHV 21 mit weiteren anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden sein wird. Zum heutigen Zeitpunkt noch unklar ist die Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten. Hinzu kommt die ebenfalls auf den 1. Januar 2024 vorgesehene Modernisierung der Aufsicht der AHV (MdA). Diese drei Geschäfte verlangen hohe Aufmerksamkeit und deren Umsetzung sollte Priorität geniessen. Es ist wünschenswert, dass sich die kantonalen Gremien auf die Umsetzung der drei erwähnten Aufgaben fokussieren können.

Abschliessend danken wir erneut für Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'G. Graf', is written over the typed name and title.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(Word et PDF)**

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

susanne.piller@bsv.admin.ch

Personne responsable du dossier :
anne.ruedinveuve@ne.ch

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants : ouverture de la procédure de consultation et fixation de l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 17 décembre 2021 sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la TVA ainsi que de la modification du 17 décembre 2021 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et nous vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

La réforme AVS 21 vise, entre autres, à flexibiliser le choix du départ en retraite. Dans ce cadre, le projet soumis à consultation vise à régler les dispositions d'exécution y relatives, à savoir les mécanismes et les techniques de calculs ainsi que les modes d'incitations à prolonger l'exercice d'une activité lucrative au-delà de l'âge de référence. Les mesures de compensation pour les femmes de la génération transitoires sont également détaillées.

Si la nouvelle LAVS élargit la palette de combinaisons de planifier sa retraite, nous constatons son corolaire, à savoir une complexification des modes de calcul des rentes. Le processus de détermination du montant perçu ainsi que les options offertes seront difficilement accessibles à la compréhension de tout un chacun.

Pour satisfaire les objectifs de la réforme, nous relevons que la flexibilisation de la retraite doit être également favorisée et intégrée par le monde du travail. Les employeur-euse-s doivent appréhender le nouveau dispositif et gérer par diverses mesures le maintien au travail des seniors. L'aménagement de conditions de travail favorables et l'offre d'horaires flexibles, à temps partiel, permettront un rallongement de la vie active. Des mesures d'incitation dans ce sens auprès des employeur-euse-s pourraient tendre à mieux intégrer ce potentiel de main-d'œuvre. Dans le cas contraire, même en situation de pénurie, un nombre relativement limité

de travailleur-euse-s pourront bénéficier de cette nouvelle flexibilité de temps partiel offerte par la réforme AVS 21.

À ce chapitre, les organes d'exécution devront effectuer des calculs prévisionnels de rentes à la demande de l'assuré-e pour lui permettre d'évaluer l'état futur de ses ressources financières. D'emblée, il s'agira de canaliser ses choix, l'ensemble des options contenant toutes les combinaisons possibles et envisageables ne sera pas calculable ou nécessitera un travail administratif disproportionné.

Nous saluons les taux proposés pour la réduction en cas d'anticipation de la rente des femmes de la génération transitoire qui sont échelonnés en fonction du revenu annuel moyen et clairement plus généreux que pour les autres cercles d'assuré-e-s.

Pour le reste, le projet soumis à consultation est principalement d'ordre technique et concerne particulièrement les organes d'application. Dans ce domaine, nous relevons l'importance des travaux qu'ils devront mener en parallèle de la réforme AVS, à savoir le projet de modernisation de la surveillance de l'AVS. Ces tâches sont prioritaires mais également lourdes à mener. Nous vous saurions gré de tenir compte des remarques techniques émises par leurs associations faïtières des caisses de compensation. Les autres dispositions n'appellent pas de commentaire particulier.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 mars 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 9. Dezember 2022 unterbreiteten Sie uns den Vorentwurf zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit der Bitte, bis zum 24. März 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Die durch die Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor. Ebenso wird eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen vorgesehen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Generelle Zustimmung zu den Ausführungsbestimmungen

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine Anmerkungen und unterstützen die Vorlage. Wir erlauben uns noch den Hinweis, dass die Fachverbände (z. B. eAHV/IV) gewisse

technische Detailfragen selber einbringen werden und bitten Sie, diese Rückmeldungen auf der technischen Ebene zu berücksichtigen.

Konzentration auf Umsetzung der wichtigen Vorlagen

Der Zeitplan für die Umsetzung mit der per 1. Januar 2024 geplanten Einführung der AHV21 ist sportlich, jedoch realisierbar. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Durchführungsstellen sich auch auf dieses Projekt sowie auf die zum heutigen Zeitpunkt politisch zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten konzentrieren können. Diese Geschäfte haben erste Priorität.

Die Ausgleichskasse hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Bundesverwaltung offenbar parallel mehrere technische Projekte vorantreibt, welche weder für die AHV21 noch für die Umsetzung der Teuerungsanpassung notwendig sind. Diese Projekte basieren auch nicht auf einer systemrelevanten technischen Notwendigkeit.

Als Träger der kantonalen Ausgleichskasse erwarten wir, dass sich diese auf ihr Kerngeschäft und ihre Kernaufgaben (zeitgerechte Umsetzung der AHV21) konzentrieren kann und nicht mit unwichtigen Projekten der Bundesverwaltung belastet wird. Wir bitten Sie höflich, sich für diese Priorisierung einzusetzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- susanne.piller@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

susanne.piller@bsv.admin.ch

Sarnen, 21. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung –
Stellungnahme Kanton Obwalden.**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung aufgrund eines Referendums angenommen. Die durch die Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Der Kanton Obwalden unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung grundsätzlich und erlaubt sich, zu einzelnen Artikeln folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 6quater AHVV

Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Das Verfahren ist somit bei den Arbeitgebenden und Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrags nach Erreichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Systemen führen wird, sofern die Arbeitnehmenden den Verzicht auf die Inanspruchnahme des Freibetrags lediglich dem Arbeitgeber melden müssen und keine systematische Meldung vom Arbeitgeber an die Ausgleichskassen verlangt wird. Nur ohne die Meldung an die Kassen wird eine Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Entwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Pro-ratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist heute in der KSR in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbständigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung erachten wir in der Verordnung aber als unabdingbar.

Art. 52d bis und Art. 52d ter AHVV

Art. 29bis Abs. 3 AHVG betreffend AHV-Beiträge nach Erreichen des Referenzalters verweist auf die Bedingungen und die Modalitäten für eine neue Rentenberechnung. In Art. 52d bis AHVV wird der Anspruchsbeginn auf die neu berechnete Rente präzisiert und Art 52d ter AHVV bezieht sich auf die Beitragsperiode nach dem Referenzalter. Zu bemerken ist, dass diese Periode weder an eine Mindestanzahl von Monaten gebunden ist, noch an andere schärfere Bestimmungen bezüglich Dauer oder Kontinuität der Erwerbstätigkeit. Die Tatsache, dass das Gesetz in Art. 29bis Abs.3 AHVG festhält, dass der Versicherte nur ein einziges Mal zusätzlich eine neue Rentenberechnung verlangen kann, bedeutet, dass er im Falle einer nicht kontinuierlichen Tätigkeit selber den richtigen Zeitpunkt für seinen einzigen Antrag zur Neuberechnung wählen muss.

Art. 52d bis und 52d ter AHVV bringen daher willkommene Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode sowie zu den Beträgen, die den einbezahlten Beiträgen entsprechen (ob mit oder ohne Freibetrag).

Art. 55 quater Abs. 6 AHVV und Art. 56 Abs. 3 AHVV

Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Die Änderung kann frühestens auf den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Obwohl angesichts der aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten die Verwendung eines offiziellen Formulars umständlich erscheint, wird dies den Ausgleichskassen erlauben, mit Sicherheit den klaren Willen des Versicherten festzustellen, was die Änderung des aufgeschobenen oder vorbezogenen Anteils der Rente anbelangt. Zudem wird dies den Kassen erlauben, in strukturierter und standardisierter Form alle notwendigen Informationen für eine Rentenanpassung zu erhalten. Im Weiteren stimmt diese Bestimmung mit den Prinzipien von Art. 29 ATSG und Art. 67 AHVV überein, welche die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten ist, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Unternährer, Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement (Tel. Nr. +41 41 666 63 31, thomas.unternaehrer@ow.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.4552)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; abgekürzt AHVV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Umsetzung der AHV 21 auf Verordnungsstufe. Die vorgeschlagenen Änderungen der AHVV sind klar, genügend und zweckmässig. Gleichzeitig möchte die Regierung betonen, dass bei der technischen Weiterentwicklung der Sozialversicherungen ein nachvollziehbares, koordiniertes und mit den Durchführungsstellen abgestimmtes Vorgehen unabdingbar ist. Dies ist nötig, um wichtige Systemanpassungen – wie die vorliegende – umzusetzen und auch künftig ein gut funktionierendes System der sozialen Sicherung zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
3003 Bern

per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 20. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101)

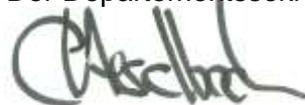
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir erachten die unterbreiteten Verordnungsbestimmungen für die Umsetzung der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) als zweckmässig, klar und genügend. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Vernehmlassungsvorlage und verzichten auf eine weitergehende Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Departement des Innern
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

20. März 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen. Wir danken für die Einladung und stellen Ihnen unsere Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Die mit der Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Generelle Zustimmung

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Die AHVV enthält unter anderem die exakten monatlichen Ansätze zur Rentenberechnung bei Vorbezug oder Aufschub der Rente. Die Möglichkeiten zum Teilbezug und die Modalitäten zu Widerruf oder Änderung der Ansätze sind ebenfalls festgelegt, ebenso die Situationen, in denen ein offizielles Formular notwendig ist, um eine Änderung der flexiblen Rente und des Anspruchsbegins zu beantragen.

Aus der Sicht des Kantons sind wir der Meinung, dass die Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu.

Die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration wird ebenfalls durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, sei dies für den Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter, basierend auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen oder für tiefere Kürzungssätze bei Rentenbezug vor dem Referenzalter, ebenfalls entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Zu diesen Bestimmungen haben wir ebenfalls keine speziellen Bemerkungen.

Die neuen Verordnungsbestimmungen weisen Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, auf die Möglichkeiten hin, sich für oder gegen den Freibetrag zu entscheiden sowie auf die Berücksichtigung der Beiträge für die zukünftige Rentenberechnung, sollte die Maximalrente noch nicht erreicht sein.

Zur Frage des jährlichen Freibetrages wird nachfolgend in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln ein Kommentar abgegeben.

Im Übrigen werden die eher technischen Fragen im Rahmen der Weisungen durch das BSV geregelt. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6^{quater} AHVV

Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Das Verfahren ist somit bei den Arbeitgebenden und Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrages nach Erreichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Systemen führen wird, sofern der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme des Freibetrages lediglich dem Arbeitgeber melden muss und keine systematische Meldung an die Ausgleichskasse verlangt wird. Nur ohne Meldung an die Kassen wird eine Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und entsprechende Mehrkostenkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Entwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbständigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung erachten wir in der Verordnung aber als unabdingbar.

Art. 52d^{bis} und Art. 52d^{ter} AHVV

Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG regelt die Bedingungen und Modalitäten für eine neue Rentenberechnung nach Erreichen des Referenzalters. In Art. 52d^{bis} AHVV wird der Anspruchsbeginn auf die neu berechnete Rente präzisiert und Art 52d^{ter} AHVV bezieht sich auf die Beitragsperiode nach dem Referenzalter. Zu bemerken ist, dass diese Periode weder an eine Mindestanzahl von Monaten gebunden ist, noch an andere schärfere Bestimmungen bezüglich Dauer oder Kontinuität der Erwerbstätigkeit. Die Tatsache, dass das Gesetz in Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG festhält, dass der Versicherte nur ein einziges Mal zusätzlich eine neue Rentenberechnung verlangen kann, bedeutet, dass er im Falle einer nicht kontinuierlichen Tätigkeit selber den richtigen Zeitpunkt für seinen einzigen Antrag zur Neuberechnung wählen muss.

Art. 52d^{bis} und 52d^{ter} AHVV bringen daher willkommene Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode.

Art. 55^{quater} Abs. 6 AHVV und Art. 56 Abs. 3 AHVV

Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Die Änderung kann frühestens auf den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Obwohl angesichts der aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten die Verwendung eines offiziellen Formulars umständlich erscheint, wird dies den Ausgleichskassen erlauben, mit Sicherheit den klaren Willen des Versicherten festzustellen, was die Änderung des aufgeschobenen oder vorbezogenen Anteils der Rente anbelangt. Zudem wird es den Kassen ermöglichen, in strukturierter und standardisierter Form über alle notwendigen Informationen für eine Renten Anpassung zu verfügen. Im Weiteren stimmt diese Bestimmung mit den Prinzipien von Art. 29 ATSG und Art. 67 AHVV überein, welche die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten ist, dass ein Gesuch via offiziellem Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Schlussfolgerung

Wir sind der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Präzisierungen, mit Ausnahme der Bemerkungen zu Art. 6^{quater}, zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Bestimmungen relevant und nützlich sind.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössische Departement des Innern EDI
susanne.piller@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 7. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für die Umsetzung von AHV 21

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) zur Vernehmlassung bis 24. März 2023 unterbreitet. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Generelle Zustimmung

Die Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu und unterstützen die Vorlage. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

2. Umfeld: Risiken mindern und unnötige Projekte vermeiden

Die Umsetzung von AHV 21 sowie die zum heutigen Zeitpunkt politisch zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten im Jahr 2023 sind mit äusserst anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden. Parallel muss auf den 1. Januar 2024 auch noch die Novelle «Modernisierung der Aufsicht AHV (MdA; Parlamentsgeschäft 19.080)» umgesetzt werden. Diese drei vom Bundesparlament entschiedenen Geschäfte verlangen alle hohe Aufmerksamkeit und haben hohe Priorität.

Die Bundesverwaltung plant nun offenbar parallel mehrere technische Projekte, die weder über eine bundesgesetzliche Grundlage verfügen noch eine systemrelevante technische Notwendigkeit haben. Diese für uns unverständliche Fokussierung führt unseres Erachtens zu einer unnötigen Gefährdung der prioritären Umsetzungsarbeiten in der 1. Säule. Das Agieren der Bundesverwaltung schafft damit unnötige Systemrisiken, die vermieden werden sollten.

Wir betrachten es als unsere Pflicht und Aufgabe als politische Verantwortungsträger für unsere kantonalen Institutionen, die laufende Vernehmlassung vor diesem Hintergrund zu spiegeln. Wir erwarten, dass sich unsere kantonalen Gremien auf die Umsetzung der drei erwähnten rechtlich verbindlichen Aufgaben (AHV 21, Teuerungsanpassung und MdA) fokussieren können und nicht von der Bundesverwaltung mit unklaren Projekten belastet werden.

Kontaktperson: Andreas Dummermuth (andreas.dummermuth@aksz.ch), Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:


André Rüegsegger
Landammann




Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 7. März 2023
134

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101).

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie zu den Modalitäten des Teilbezuges. Die Bestimmungen sind klar, genügend und zweckmässig. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt es den Kantonen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen seriös vorzubereiten. Wir unterstützen die Vorlage daher.

Ergänzend dazu ist es uns ein Anliegen, auf das Gesamtbild im Bereich der Sozialversicherungen aus der Sicht eines vollziehenden Kantons hinzuweisen. Die Umsetzung von AHV 21 und die zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten sind mit äusserst anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden. Parallel muss auf den 1. Januar 2024 die „Modernisierung der Aufsicht“ (19.080) umgesetzt werden. Diese drei vom Bundesparlament entschiedenen Geschäfte verlangen alle hohe Aufmerksamkeit und haben höchste Priorität. Die kantonalen Sozialversicherungszentren sind im laufenden Jahr damit bereits stark in Anspruch genommen.

Von weiteren, parallel voranzutreibenden technischen Projekten, die nicht auf einem klaren gesetzlichen Auftrag basieren und keine systemrelevante technische Notwendigkeit haben, ist im Jahr 2023 daher Abstand zu nehmen. Sie würden zu einer unnötigen

2/2

Gefährdung der prioritären Umsetzungsarbeiten in der 1. Säule führen, was kaum im Interesse des Bundes sein kann. Angesichts dessen erwarten wir, dass die Kantone sich im laufenden Jahr auf die Umsetzung der rechtlich verbindlichen Aufgaben (AHV 21, Teuerungsanpassung, Modernisierung der Aufsicht) fokussieren können und nicht von zusätzlichen, parallelen technischen Projekten der Bundesverwaltung belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
1127

cl

0

Bellinzona
8 marzo 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Signora Susanne Piller
3003 Berna

Trasmissione per posta elettronica a
susanne.piller@bsv.admin.ch

Modifica dell'ordinanza sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (OAVS) Stabilizzazione dell'AVS (AVS 21) Procedura di consultazione

Gentili signore, egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 9 dicembre 2022 anche in lingua italiana, vi comunichiamo che accogliamo con favore il progetto di modifica dell'ordinanza sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti.

L'avamprogetto posto in consultazione contiene tutte le disposizioni necessarie per l'introduzione della modifica della Legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti del 17 dicembre 2022. Le modifiche dell'ordinanza poste in consultazione, segnatamente la modifica terminologica introdotta nella legge per quanto riguarda l'età di riferimento e le disposizioni legali che introducono le misure compensative, in particolare riguardo alle aliquote di riduzione in caso di riscossione anticipata della rendita e agli importi del supplemento per le rendite parziali sono chiare, sufficienti e pertinenti per l'attuazione della riforma. Non abbiamo pertanto delle osservazioni particolari da formulare a questo proposito e sosteniamo il progetto.

La data d'entrata in vigore fissata per il 1. gennaio 2024 permetterà agli organi d'esecuzione di prepararsi all'introduzione delle nuove disposizioni legali.

L'Istituto delle assicurazioni sociali per il tramite del Servizio rendite (+41 91 821 92 70, servizio.rendite@ias.ti.ch) rimane a disposizione all'occorrenza per eventuali domande o richieste.

Vogliate gradire, gentili signore e egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.rendite@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage. Die neuen Bestimmungen sind für die Umsetzung der Reform zur Stabilisierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) klar, ausreichend und zweckmässig. Spezielle Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen haben wir keine.

Die Inkraftsetzung der Reform per 1. Januar 2024 wird begrüsst. Sie gibt den Ausgleichskassen die nötige Zeit, sich nebst ihren anderen und teilweise ausserordentlichen Aufgaben - Stichwort Sonderzuschlag 2023 für AHV-Renten - auf die Änderungen vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and horizontal strokes, appearing to be 'Urs Janett'.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by 'Balli'.

Roman Balli

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
(DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Réf. : 23_COU_578

Lausanne, le 15 mars 2023

Consultation fédérale (CE) Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre.

Généralités

Le Conseil d'Etat observe que les modifications proposées sont avant tout d'ordre technique. Elles ne soulèvent que très peu de remarques. Le Conseil d'Etat exprime donc un avis globalement favorable au projet.

Remarques techniques

- Art. 6quater (RAVS)

Il faut saluer la clarification de la volonté du législateur de ne pas appliquer et dès lors supprimer la franchise mensuelle de Fr. 1'400.- au profit d'une franchise annuelle de Fr. 16'800.- par année à proratiser en cas d'activité qui ne dure pas toute l'année. Bien qu'implicite, cette notion de proratisation mériterait d'être précisée, par exemple dans les directives AVS. Il sera nécessaire de bien organiser la communication au sujet de ce changement. Par conséquent, il est nécessaire de clarifier la pratique si l'assuré ne communique pas sa situation. Le mieux est de poser le principe qu'à défaut d'information de l'assuré-e, l'employeur sera légitimé à appliquer la franchise annuelle de Fr. 16'800.-.

Afin d'éviter toute interprétation, il serait donc opportun de compléter la disposition proposée par une mention explicite (alinéa 2) : « atteint l'âge de référence ou du premier salaire de toute année subséquente. A défaut d'information du salarié dans le délai prescrit, l'employeur applique la franchise annuelle. ».

Il s'agirait aussi de préciser que, dès le moment où la perception des cotisations est requise, la renonciation rétroactive à celle-ci n'est plus possible. Il faudrait aussi citer parmi les assurés concernés par cette nouvelle variante les travailleurs sans employeur (i. e. employé par une entreprise qui n'est pas soumise à l'obligation de cotiser comme le personnel diplomatique ou une entreprise sans siège social en Suisse).

- Art. 53quater (RAVS)

Cet article fait référence au supplément de rente pour les femmes de la génération transitoire, lequel est versé intégralement dès le début du droit à la rente, que celle-ci soit ajournée partiellement ou versée intégralement sans ajournement. Or, la 2ème phrase de l'alinéa 4 est inadéquate (la version allemande est correcte) et devrait être modifiée dans le sens suivant : « Si seule une partie de la rente est ajournée, le supplément est versé dans son intégralité en même temps que **la rente versée.** »

- Art. 60b^{bis} OPP2 (prévoyance professionnelle)

La modification proposée correspond à une pratique déjà en vigueur. Il est donc pertinent de l'ancrer dans une disposition réglementaire.

- Art. 16, al. 1 OLP (libre passage)

Il apparaît pertinent aux spécialistes d'aligner les règles applicables aux polices et comptes de libre passage à celles déjà en vigueur pour le pilier 3a. La question qui reste est de savoir si et dans quelle mesure cette nouvelle règle devra s'appliquer aux polices et comptes de libre passage déjà conclus, en particulier lorsque l'assuré a déjà dépassé l'âge de référence et qu'il n'exerce pas d'activité lucrative. Il faudrait donc introduire une disposition transitoire pour les assurés qui auront dépassé l'âge de référence au moment de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions et qui n'exerceront plus d'activité lucrative.

- Art. 3 OPP3 (déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance)

A partir des éléments des dispositions transitoires de la LAVS qui entrera en vigueur en 2024, il est possible de déterminer les âges minimums applicables aux femmes pour le versement des prestations provenant des polices et comptes du pilier 3a. Or,

si la LAVS entre en vigueur au 1er janvier 2024, l'âge de référence des femmes dans l'AVS ne sera modifié qu'à partir de 2025. Par voie de conséquence, il faudrait aussi que les âges applicables aux femmes en matière de pilier 3a ne soient modifiés qu'à partir de 2025.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de la cohésion sociale



Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'Intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date 22 MAR. 2023

Procédure de consultation : Modification du Règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS) – AVS21

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 9 décembre 2022 à participer à la procédure de consultation citée en marge et vous fait part de sa détermination.

Les principales modifications introduites par la réforme prévoient l'augmentation de l'âge référence de 64 à 65 ans pour les femmes accompagnée de mesures de compensation pour la génération transitoire, la flexibilisation de la retraite avec la possibilité d'anticiper ou d'ajourner des rentes partielles, ainsi que la prise en compte des cotisations pour le calcul de la rente pour les personnes qui continuent à travailler entre l'âge référence et l'âge de 70 ans.

Approbation du projet mis en consultation

Les modifications du RAVS soumises en consultation comportent des précisions relatives aux modalités de calculs de rentes selon les différentes possibilités données aux rentiers d'anticiper ou d'ajourner leur rente, ainsi que les possibilités de rentes partielles.

Nous n'avons donc pas de remarques particulières à formuler à ce sujet et soutenons le projet. Pour le surplus, nous vous renvoyons à la position officielle des Caisses de compensation notamment pour ce qui concerne quelques points de détails techniques et les remarques par articles.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à susanne.piller@bsv.admin.ch



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

15. März 2023 (RRB Nr. 296/2023)

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen im Wesentlichen. Die Möglichkeit, Rentenlücken zu schliessen, erhöht die Anreize zur Fortführung der Arbeitstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters. Der längere Verbleib von Beschäftigten im Arbeitsmarkt ist insbesondere im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel in volkswirtschaftlicher Hinsicht zu begrüssen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 6^{quater} AHVV

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Bestimmung fehlt im Entwurf ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO in Rz. 2011 für Unselbstständigerwerbende und in Rz. 3009 für Selbstständigerwerbende geregelt. Eine entsprechende Ergänzung und ausdrückliche Erwähnung in der Verordnung erachten wir als unabdingbar.



Art. 53^{quater} AHVV

Wir beantragen, dass die mit der AHV-Reform einhergehenden Lasten für Frauen der Übergangsgeneration abgedeckt werden, indem der Rentenzuschlag ebenfalls zweijährlich der Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2023

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Im September 2022 wurde die Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) von den Stimmberechtigten angenommen. Mit der Reform soll die Finanzierung der AHV-Renten mittelfristig gesichert werden. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden die Gesetzesänderungen nun auf Verordnungsstufe umgesetzt. Sie sind technischer oder verfahrensrechtlicher Natur. So geht es unter anderem um Präzisierungen bei den Ausgleichsmassnahmen oder um die Festlegung der monatlichen Kürzungssätze beim Vorbezug der Rente.

Für ein rasches Inkrafttreten der AHV 21

Die Mitte hat sich stark für die Reform der AHV eingesetzt und diese massgeblich geprägt. Dank der Mitte ist eine generationengerechte und sozial verträgliche Lösung für die Stabilisierung der AHV zustande gekommen, unter anderem indem die Anhebung des Rentenalters für Frauen angemessen finanziell ausgeglichen werden wird.

Die Mitte unterstützt entsprechend grundsätzlich auch die vorliegenden Verordnungsänderungen. Die Anpassung von Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung sieht Die Mitte jedoch kritisch. Es gibt aus Sicht der Mitte keinen Grund, mit dem Bezug der Freizügigkeitsgelder nicht wie bisher – mindestens als Option – auch ohne Weiterbeschäftigung übers Referenzalter hinaus bis zu fünf Jahre zu warten zu können. Die Mitte fordert den Bundesrat deshalb auf, auf die entsprechende Änderung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 28. Februar.2023 / MD
VL Änderung AHVV

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die vorliegenden Verordnungsanpassungen grösstenteils. Die Änderungen sind schlank gehalten und dienen hauptsächlich der Präzisierung der mit der AHV-Reform 21 angepassten Gesetzeslage. Die FDP regt einzig an, auf die vorgesehenen Anpassungen des Artikels 16 Absatz 1 sowie des Artikels 19c Absatz 1 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) zu verzichten.

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, wonach Anreize zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus gesetzt werden sollen. Die unter Artikel 16 Absatz 1 vorgeschlagenen Regelung, wonach ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus auch bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein soll, wenn die Erwerbstätigkeit nachweislich fortgesetzt wird, erachten wir jedoch aus drei Gründen als nicht zielführend:

- Angesichts der erforderlichen Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die vorgeschlagene Änderung – entgegen der Annahme des Bundesrats – gerade einen falschen Anreiz setzen. Immer mehr ältere Erwerbstätige wählen flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen.
- Die Überlegung, die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben derjenigen der Säule 3a anzugleichen, greift aus unserer Sicht zu kurz, denn die beiden Säulen verfolgen einen unterschiedlichen Zweck. Freizügigkeitsguthaben haben ihren Ursprung in Situationen, in denen ein Vorsorgenehmer (sei es vorübergehend oder endgültig) nicht erwerbstätig ist.
- Personen über dem Referenzalter haben beim Überschreiten des Referenzalters ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Eingriff in diese Verträge stellt einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar. Die bisherige Regelung besteht unverändert seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahre 1995. Sie hat sich bewährt und ist gemäss Rechtsprechung konsistent mit dem geltenden Recht.

Sollte der Bundesrat – aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen – am Vorschlag festhalten, fordert die FDP, dass bestehende Verträge unangetastet bleiben und die vorgeschlagene Regelung nur für neu abzuschliessende Freizügigkeitspolizen und Freizügigkeitskonti gelten würde.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thierry Burkart'.

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jon Fanzun'.

Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 14. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung einverstanden. Die GRÜNEN haben allerdings bereits im Abstimmungskampf darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration ungenügend ausfallen. Angesichts des knappen Abstimmungsergebnisses – 49.45 Prozent der Stimmenden und gemäss Umfragen eine Mehrheit der Frauen haben die Vorlage abgelehnt – und der im Abstimmungskampf gemachten Versprechen ist es befremdend, dass der Bundesrat den ihm vom Gesetzgeber zugestandenen Spielraum zu Ungunsten der Frauen auslegt. Die GRÜNEN rufen den Bundesrat entschieden dazu auf, dies zu korrigieren und an den im Abstimmungskampf gemachten Versprechen festzuhalten.

Art. 52d^{bis} AHVV – Neuberechnung der Rente

Die Neuberechnung der Rente soll nur auf Antrag erfolgen. Es ist für die Versicherten jedoch nicht nachvollziehbar, ob sich das lohnen würde – oder ob ihnen unter Umständen eine

tiefere Rente droht. Die GRÜNEN beantragen, dass die Versicherten von den AHV-Ausgleichskassen darüber informiert werden und dies vorab unverbindlich abklären lassen können.

Art. 53quater AHVV – Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

- Abs. 2: Es ist nicht überzeugend, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahmen sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Bei gleichbleibender Teuerung wären die lebenslangen Zuschläge in rund zwanzig Jahren so nur noch knapp halb so viel wert wie heute.
- Abs. 3: Im Abstimmungskampf wurde immer kommuniziert, dass alle Frauen der Übergangsgeneration, welche bis 65 Jahre arbeiten, den Rentenzuschlag erhalten werden. Dass Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer einen tieferen Zuschlag erhalten sollen, ist vom Gesetzeswortlaut her nicht zwingend und wurde auch während der parlamentarischen Beratung nicht gefordert. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat folglich dazu auf, auf diese Kürzung der Zuschläge zu verzichten und Art. 53quater Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Dadurch würde auch die Umsetzung erleichtert.

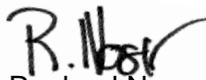
Darüber hinaus begrüssen die GRÜNEN die vorgeschlagene Anpassung bei Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung. Sie trägt dazu bei, die Möglichkeiten der Steueroptimierung von Personen mit hohen Guthaben zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



Per Email an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Eidgenössische Departement des Innern

Bern, 20. März 2023

Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform AHV21 verabschiedet, die nebst den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer beinhaltet. Gegen den Erlass zur Stabilisierung der AHV kam das Referendum zustande. Das Volk konnte deshalb am 25. September 2022 über die Vorlage und den Bundesbeschluss abstimmen. Die Änderung des AHVG wurde von 50,55 Prozent der Stimmenden angenommen. Vorliegende Verordnungsänderungen soll präzisieren, wie genau die Reform AHV21 umgesetzt werden soll. Konkret geht es um die Erhöhung des Rentenalters für Frauen, die Anpassung der Kürzungssätze sowie Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration und die Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die SP Schweiz bedauert, dass die Reform der AHV primär auf dem Buckel der Frauen ausgetragen wird. Die seit Jahrzehnten andauernde Negativkampagne zu den Finanzen der AHV hat ihren Beitrag dazu geleistet, dass die Angst vor einem Loch in der AHV-Kasse eine Mehrheit der Stimmbevölkerung überzeugte, für eine vermeintliche Stärkung unseres wichtigstes Sozialwerkes zu stimmen. Wir erkennen das demokratisch legitimierte Abstimmungsresultat selbstverständlich an, bedauern jedoch die Konsequenzen für alle Frauen, die ihr Leben lang hart gearbeitet haben und nun diese Reform ausbaden müssen. Im Gegenzug zu den bürgerlichen Parteien fassen wir einen klaren Auftrag aus diesem äusserst knappen Abstimmungsergebnis: Wir werden nicht ruhen, bis die Rentenleistungen einerseits generell erhöht und andererseits die Frauenrenten massiv verbessert wurden!

Mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ist die SP Schweiz im Sinne des Abstimmungsergebnisses grundsätzlich einverstanden. Wir möchten dennoch auf einzelne Parameter hinweisen, bei denen wir noch Handlungsbedarf orten. Generell sind wir enttäuscht, dass der Bundesrat bei der Umsetzung dieser äusserst knappen Abstimmung versucht, den Spielraum so weit wie möglich zu Ungunsten der Frauen auszureizen. Im Detail kritisieren wir insbesondere folgende drei Umsetzungsvorschläge:

- **Neuberechnung der Rente (Art. 52d^{neu}).** Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuberechnung der Rente nur auf Antrag und nicht unverbindlich von der Ausgleichskasse erfolgt. Für Versicherte ist nicht klar, ob sich eine Neuberechnung lohnen würde, oder ob gar eine tiefere Rente droht (dies beispielsweise für jene Versicherte, die seit dem ersten (vorzeitigen) AHV-Bezug nicht mehr erwerbstätig waren bzw. welche weniger als 40 % des ungeteilten Erwerbseinkommens verdienen (gemäss Art. 29bis Abs. 4 AHVG)). Wir fordern deshalb, dass die Ausgleichskassen die Versicherten proaktiv informieren und unverbindlich klären, welche Auswirkungen eine Neuberechnung auf ihre jeweilige Rente hätte.
- **Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53^{quater})**
 - **Abs. 1.** Die Anpassung der Renten alle zwei Jahre an die Lohn- und Preisentwicklung gemäss Mischindex ist ein zentrale Instrument, um die Kaufkraft der AHV-Rentner:innen auch zu Zeiten hoher Teuerung stabil zu halten. Es ist absolut unverständlich, weshalb die Rentenzuschläge davon ausgenommen werden sollen. So verlieren die so oder so bereits äusserst tief angesetzten Rentenzuschläge über die Jahre hinweg fortlaufend an Wert. Die Rentenaltererhöhung der Frauen werden somit von Jahr zu Jahr weniger kompensiert. Bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute. Wir fordern, dass die Rentenzuschläge ebenfalls an den Mischindex angepasst werden.
 - **Abs. 3.** Die Höhe der Rentenzuschläge bildete während der Debatten auf politischer wie zivilgesellschaftlicher Ebene den Kernbestandteil der Frage, ob einer Rentenaltererhöhung zugestimmt werden soll oder nicht. Die Abstufung der Rentenzuschläge wurde durchs Band lediglich mit der Zugehörigkeit des Jahrgangs der Übergangsgeneration wie auch dem durchschnittlichen Einkommen definiert. Dass nun mit vorgeschlagener Verordnungsänderung noch ein weiteres Element, die Anzahl Beitragsjahre, aufgenommen wird, entbehrt jeglicher Glaubwürdigkeit. Alle Betroffenen müssen länger arbeiten – unabhängig davon, wie lange eingezahlt wurde. Wir stellen uns dezidiert dagegen, dass die Höhe der Rentenzuschläge zusätzlich auch noch der Anzahl Beitragsjahre angepasst werden soll. Die Rentenhöhe per se wird bereits durch die Anzahl Beitragsjahre definiert. Es wäre ungerecht, Frauen mit unvollständiger Beitragsdauer zweifach abzustrafen.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin



Eidg. Departement des Inneren
Bundesamt für Versicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 16. März 2023

Vernehmlassung zu Änderungen in der AHVV et al.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP60+ dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen in der AHVV und den Folgeänderungen in weiteren Verordnungen Stellung nehmen zu können, die sich aus der Annahme der Änderungen im AHVG nach der Abstimmung der Vorlage AHV 21 im vergangenen September 2022 ergeben.

Grundsätzlich unterstützt die SP60+ die vorgeschlagenen Änderungen.

In folgenden Punkten ist die SP60+ jedoch der Auffassung, dass Lösungen vorgesehen werden, die sich nicht zwingend aus dem AHVG ergeben und sich somit nicht aufdrängen.

A. Allgemeine Bemerkungen

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung geht hervor, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente nicht möglich sein soll. Dieser Ausschluss ist für SP60+ unverständlich. Wir sind deshalb der Meinung, dass ein solcher Vorbezug, wie in der Vorlage AHV 2020 vorgesehen, weiterhin möglich sein muss. Die neue Regelung würde eine Verschlechterung der Rente bedeuten.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 1 AHVV-

Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Rentenalters

Die SP60+ ist der Meinung, dass die Arbeitgebenden verpflichtet werden sollen, die Versicherten über die Verzichtsmöglichkeit zur Bezahlung von AHV-Beiträgen zu informieren und dass dies explizit in der neuen Verordnung festgehalten wird.

2. Art. 52b Abs. 2

Anrechnung Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr – Beitragslücken

Die in den Erläuterungen zu Art. 52b zu Abs. 2 in Aussicht gestellte Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr bei Erreichen des Referenzalters sollte im Verordnungstext ebenfalls klargestellt werden. Es muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass sie ihren Vorbezug mit der Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr terminieren.

3. Art. 53, Abs. 2

Rentenzuschlag ohne Anpassung an Lohn- und Preisentwicklung (gemäss Mischindex)

Je nach Anpassung der AHV-Renten gemäss Mischindex sind auch die Rentenzuschläge anzupassen. Die Begründung für ein Nichtanpassen, dass es sich dabei nicht um eine Rente, sondern um einen Zuschlag handelt, ist aus der Sicht der SP60+ nicht nachvollziehbar und wird deshalb abgelehnt. Wir fordern unmissverständlich, dass die fälligen Rentenzuschläge für alle gewährt werden.

4. Art. 29^{quater}

Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (TeilIV-Rente und Teil-Vorbezug AHV)

Die SP60+ ist der Auffassung, dass sowohl eine Teil-IV-Rente und ein Teil-Vorbezug der AHV nebeneinander möglich sein müssen. Personen, die nur eine Teilrente beziehen, sollen im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezuges ergänzend einen Teil ihrer AHV-Rente vorbezahlen können.

5. ELV – Art. 45 Bst. c Ziff.1

Leistungen von Pro Juventute an Witwer und Witwen

Die angepasste Bestimmung sieht weiterhin vor, dass nur Witwer mit minderjährigen Kindern, Witwen jedoch generell ggf. Anrecht auf Leistungen von Pro Juventute haben. Diese Ungleichbehandlung darf aufgrund des Urteils des EMRG in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen im AHVG nicht mehr bestehen.

Auf Klage eines Witwers, dass bei den Leistungen zwischen Witwern und Witwen eine Diskriminierung besteht, hat das EMRG die Klage gutgeheissen und den BR aufgefordert, diese Diskriminierung zu beheben. Die Gleichstellung darf aber nicht, wie bereits gefordert, durch Abbau bei den Witwenrenten hergestellt werden. Es ist absolut stossend, eine solche Lösung in Erwägung zu ziehen resp. anzuwenden.

Wir bitten Sie, unsere Forderungen und Anliegen in der definitiven Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Christine Goll, Präsidentin SP60+



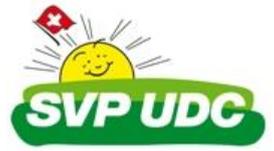
Mario Carera, Vizepräsident der SP60+



Inge Schädler, Co-Präsidentin der Arbeitsgruppe Sozialpolitik der SP60+



Hansjürg Rohner, Co-Präsidentin der Arbeitsgruppe Sozialpolitik der SP60+



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrat Alain Berset

Elektronisch an:
Susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21).

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst grundsätzlich die Reform AHV 21. Durch diese Reform wird die AHV für die nächsten Jahre stabilisiert, bis eine weitgreifende Reform umgesetzt werden kann. Gleichzeitig lehnt die SVP jedoch die in der Freizügigkeitsverordnung unter Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 19c vorgeschlagenen Anpassungen hinsichtlich des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben entschieden ab. In diesen Artikeln wird die Freizügigkeitsverordnung an die Regelung der Säule 3a angepasst, was dazu führt, dass die seit der Einführung der AHV geltende Rechtsordnung geändert wird und sich der Zweck der Drei-Säulen-Vorsorge vermischt.

Das Ziel der Vorlage AHV21 war es, eine vorübergehende Reform der AHV durchzuführen, um die AHV kurzfristig so weit zu stabilisieren, dass diese bis zu einer nächsten Reform Ende des Jahrzehnts in der bewährten Form weiterbestehen kann. Dieses Vorgehen wird soweit vorbehaltlos unterstützt.

Die SVP lehnt die Art. 16 Abs. 1 und Art. 19c Abs. 1 in dieser Form jedoch entschieden ab. Mit der geplanten Änderung von Art. 16 werden die Bestimmungen in der Freizügigkeitsverordnung an die heutige Regelung der Säule 3a angepasst. Damit soll ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein, wenn die Erwerbstätigkeit ununterbrochen fortgesetzt wird, nicht jedoch, wenn die Erwerbstätigkeit zwischenzeitlich vorübergehend unterbrochen wurde.

Die SVP lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen aus folgenden Gründen ab:

- Seit 1995 besteht die bisherige Regelung des Freizügigkeitsgesetzes unverändert. Sie ist somit konsistent mit dem geltenden Recht und hat sich seither bewährt.
- Personen über dem Referenzalter haben ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut, die vorgeschlagene Änderung verstösst jedoch direkt gegen dieses Vertrauensprinzip.
- Die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben soll derjenigen der Säule 3a angeglichen werden. Dies ist nicht akzeptabel, da diese beiden Säulen unterschiedliche Zwecke verfolgen. Freizügigkeitsguthaben sollen Situationen überbrücken, in denen ein Vorsorgenehmer vorübergehend nicht erwerbstätig ist. Aufgrund der aktuellen Situation mit demographischem Wandel und Fachkräftemangel sollten Massnahmen dahingehend ergriffen werden, dass Personen über dem Referenzalter weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen können oder eine neue Tätigkeit aufnehmen können, wenn sie dies möchten. Vorübergehend auf ein Freizügigkeitskonto einbezahlte BVG-Guthaben sollen daher wieder in eine Pensionskasse einfließen können.
- Angesichts der erwünschten Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die vorgeschlagene Anpassung gerade den falschen Anreiz setzen, denn immer mehr ältere Erwerbstätige wählen flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen. Der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach dem Überschreiten des Referenzalters sollte gerade angesichts des Arbeitskräftemangels auf keinen Fall erschwert werden. Die bisherige Flexibilität im System der Altersvorsorge sollte deshalb nicht eingeschränkt werden.

Die SVP fordert daher eine grundlegende Überarbeitung der Artikel 16 und 19c, aus den oben erwähnten Gründen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit – National
3003 Bern

Per E-Mail: susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 23. März 2023 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber unterstützen die vorgesehenen Änderungen auf der Verordnungsstufe.
2. Die Arbeitgeber heben insbesondere **Art. 6^{quater} Abs. 2-3 AHVV** hervor, wonach keine Pflicht des Arbeitgebers abgeleitet werden darf, die Möglichkeit des Verzichts auf den Freibetrag den Mitarbeitenden kommunizieren zu müssen.
3. Die Arbeitgeber heben insbesondere **Art. 53^{quater} Abs. 1-3 AHVV** hervor, wonach der Gesetzgeber klar regelt, dass auf Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt.
4. Bei **Art. 60b^{bis} BVG** haben die Arbeitgeber redaktionelle Hinweise.
5. Bei **Art. 16 Abs. 1 FZV** unterstützen wir die Forderung nach einer Übergangsbestimmung sowie einer Karenzfrist gemäss Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes.

2. Ausgangslage

Das Parlament hat anlässlich der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) angenommen, das Stimmvolk mit Entscheidung vom 25. September 2022. Die Reform hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der AHV mittelfristig zu sichern und gleichzeitig das Leistungsniveau zu erhalten. Die Reform sieht einerseits Massnahmen zur Senkung der Ausgaben und Massnahmen zur Anpassung der Versicherung an die gesellschaftlichen Veränderungen vor und andererseits eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen erfordern auch Anpassungen auf Verordnungsstufe.

3. Position des SAV

Im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens wurden die Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung von unseren Mitgliedern begrüsst. **Nachfolgend geben wir die Einschätzung der aus Sicht der Arbeitgeber wesentlichsten Elemente ab.**

Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem Referenzalter (Art. 6^{quater} Abs. 2-3 AHVV)

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass Versicherte neu die Möglichkeit erhalten, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies müssen sie beim Arbeitgeber beantragen. Die Wahl wird zudem automatisch auch im darauf folgenden Beitragsjahr angewendet, sofern kein anders lautender Entscheid mitgeteilt wird. Die Arbeitgeber unterstützen die Bestimmung, wonach keine Pflicht des Arbeitgebers abgeleitet werden darf, die Möglichkeit des Verzichts auf den Freibetrag den Mitarbeitenden kommunizieren zu müssen.

Aufwertungsfaktoren (Art. 51^{bis} Abs. 3 AHVV)

Die Bestimmung sieht vor, dass nur die Summe der bis zum Referenzalter erzielten Einkommen mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert wird und der Aufwertungsfaktor nicht auf die Summe der Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter anwendbar ist. Die Aufwertung dient zum Ausgleich der bis zum Referenzalter angefallenen Inflation. Das über das Referenzalter hinaus erzielte Einkommen wird bereits über den Mischindex korrigiert. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Abstufung der Teilrenten (Art. 52 Abs. 1^{bis} AHVV)

Die Ergänzung stellt klar, dass auf der Grundlage der Einführung des Referenzalters eine vorbezogene Rente neu nur noch eine Teilrente sein kann und die Beitragsdauer erst bei Erreichen des Referenzalters vollständig ist. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53^{quater} Abs. 1-3 AHVV)

Die Bestimmung in Absatz 1 legt fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration nicht mehr angepasst wird und präzisiert, zu welchem Zeitpunkt auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen abgestellt wird.

Die Bestimmung in Absatz 2 legt fest, dass beim Rentenzuschlag keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt und der einmal festgesetzte Rentenzuschlag unverändert während der ganzen Bezugsdauer der Altersrente ausgerichtet wird. Diese Regelung erscheint den Arbeitgebern sachlogisch und korrekt. Artikel 33^{ter} AHVG regelt klar, dass nur Renten dem Teuerungsausgleich unterstehen. Unseres Erachtens würde eine gesetzliche Grundlage fehlen, wollte man Rentenzuschläge auf Verordnungsstufe dem Teuerungsausgleich unterstellen.

Die Bestimmung in Absatz 3 regelt die Kürzung des Rentenzuschlags von Anspruchsberechtigten, die eine unvollständige Beitragsdauer aufweisen.

Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmungen.

Erhöhung beim Rentenaufschub (Art. 55^{ter} Abs. 1 AHVV)

Die Erhöhung der Sätze beim Rentenaufschub bleiben unverändert und damit auch der Anreiz nach Erreichen des Referenzalters weiterzuarbeiten. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Kürzung beim Rentenvorbezug (Art. 56^{bis} Abs.1 AHVV)

Die monatlichen Kürzungssätze, die bei einem monatlichen Vorbezug nun möglich sind, sind zwar hoch, dienen aber der Vermeidung von negativen Anreizen (Keine Förderung der Frühpensionierung). Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Kürzung beim Rentenvorbezug durch Frauen der Übergangsgeneration (Art. 56^{quater} AHVV)

Die Ergänzung regelt die Höhe der Kürzungssätze beim Vorbezug von Frauen, die der Übergangsgeneration angehören. Diese Bestimmung entspricht dem politischen Willen. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Individuelles Konto (Art. 137 AHVV)

Die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und zurückgelegten Beitragszeiten bei der Rentenberechnung können nun bis fünf Jahre nach dem Referenzalter berücksichtigt werden. Eine entsprechende Anpassung der Bestimmung ist daher notwendig. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (Art. 29^{quater} IVV)

Die Ergänzung stellt klar, dass die versicherte Person vor der Auszahlung einer nachträglich zugesprochenen Invalidenrente den Vorbezug ihrer Altersrente widerrufen oder auf sie verzichten muss, um eine Kumulation auszuschliessen. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Vorbezug der Altersrente (Art. 15a ELV)

Die Ergänzung des bisherigen Rechtes ist notwendig, da sonst ein Teilvorbezug der Rente mit Ergänzungsleistungen komplementiert werden könnte, während der Aufschub später zu einer höheren Rente führen würde. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrente (Art. 60b^{bis} BVV 2)

Die Ergänzung entspricht einer bereits geltenden Praxis. Sie verhindert, dass sich Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, durch Einkäufe noch einmal steuerbegünstigt eine zweite Vorsorge aufbauen können.

Zum einen weisen wir allerdings darauf hin, dass im Titel der Bestimmung von «Altersrente» die Rede ist, während der Inhalt der Bestimmung von «Altersleistungen» spricht. Um eine unterschiedliche Auslegung der Begriffe zu verhindern, empfehlen wir eine einheitliche Verwendung des Begriffs «Altersleistung». Zum anderen ist die Bestimmung unseres Erachtens inhaltlich in zweierlei Hinsicht

missverständlich: Erstens sollte die Formulierung «Höchstbetrag der Einkaufssumme» durch einen Verweis auf den reglementarisch maximal möglichen Einkauf ersetzt werden, da andernfalls ein allgemein verbindlicher Wert (z.B. für BVG-Minimalleistungen) verstanden werden könnte. Zweitens dürfte nicht die «bereits bezogene Altersleistung», sondern das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersleistung relevant sein. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes.

Auszahlung der Altersleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Diese Änderung bietet **Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten**. Nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen auch von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können. Der Nachweis der Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist zudem administrativ einfach umsetzbar.

Allerdings verweisen wir auf zwei Ergänzungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes: Zum einen sollte für bestehende Freizügigkeitspolice oder -konten von Personen, die das Referenzalter bereits erreicht haben, eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Andernfalls wären diese gezwungen, die Leistungen mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen sofort zu beziehen oder sich eine Erwerbstätigkeit zu suchen. Zum anderen unterstützen die Arbeitgeber die Einführung einer Karenzfrist, sodass nach Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit nicht taggenau eine Anschlusslösung gefunden werden muss, sondern mit Nebenerwerben oder beispielsweise einem politischen Amt auch einen kurzen Moment zugewartet werden kann.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2023 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Anpassungen im Rahmen der AHV 21) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Aus Sicht des sgv hat sich das EDI bei der Erarbeitung der notwendigen Verordnungsanpassungen gut an die geänderten gesetzlichen Vorgaben gehalten. Wir konnten keine Anpassungsvorschläge erkennen, die nicht notwendig wären. Von den bei uns organisierten Vollzugsorganen haben wir die Meldung erhalten, dass die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen klar, genügend und zweckmässig seien. Einzig bei Art. 6^{quater} AHVV ist die Regelungen zur Proratisierung des Freibetrags untergegangen. Hier braucht es aus unserer Sicht noch eine entsprechende Ergänzung. Ansonsten können wir uns den im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Änderungen anschliessen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Kurt Gfeller
Vizedirektor

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Konsultation zur Änderung der AHV-Verordnung zur Umsetzung von AHV21

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen nur teilweise einverstanden. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzung zu einzelnen Verordnungsbestimmungen:

Art. 52d^{bis} AHVV – Neuberechnung der Rente

Die Neuberechnung der Rente soll nur auf Antrag erfolgen. Es ist für die Versicherten jedoch nicht nachvollziehbar, ob sich das lohnen würde – oder ob ihnen unter Umständen eine tiefere Rente droht (insbesondere für jene Versicherte, die seit dem ersten (vorzeitigen) AHV-Bezug nicht mehr erwerbstätig waren bzw. welche weniger als 40 % des ungeteilten Erwerbseinkommens verdienten (gemäss Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG)). Der SGB fordert, dass die Versicherten dies von den AHV-Ausgleichskassen darüber informiert und dies vorab unverbindlich abklären lassen können.

Art. 53quater AHVV – Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

- Abs. 2

Es ist nicht überzeugend, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahme sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Um die Frauen besserzustellen, denn sonst hätten viele höchstens die reguläre Maximalrente erhalten und wären letztlich leer ausgegangen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Konsequenz: bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute.

Der SGB hatte bereits im Abstimmungskampf vehement darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmassnahmen ungenügend ausfallen. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung verkommen sie zum Hohn. Der SGB fordert den Bundesrat deshalb mit Nachdruck dazu auf, seinen Spielraum so zu nutzen, dass zumindest die im Abstimmungskampf gemachten Versprechen eingehalten werden. Dieser Spielraum besteht. So wird auch der heute in der AHV-Gesetzgebung bereits verankerte Zuschlag beim AHV-Rentenaufschub ebenfalls nicht der Plafonierung unterstellt – und erst in Art. 55ter Abs. 5 AHVV wird festgelegt, dass der Betrag des Zuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

- Abs. 3

Im Abstimmungskampf wurde immer kommuniziert, dass alle Frauen der Übergangsgeneration, welche bis 65 Jahre arbeiten, den Zuschlag erhalten werden. Dass Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer einen tieferen Zuschlag erhalten sollen, ist vom Gesetzeswortlaut her nicht zwingend und wurde auch während der parlamentarischen Beratung nicht gefordert. Gerade angesichts des äusserst knappen Abstimmungsergebnisses fordert der SGB den Bundesrat dazu auf, auf diese Kürzung der Zuschläge zu verzichten und Art. 53^{quater} Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Auch die Umsetzung würde dadurch erleichtert.

Änderung weiterer Erlasse

Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung

Der SGB begrüsst die vom Bundesrat hier vorgeschlagene Angleichung der Behandlung von Freizügigkeitsguthaben an jene von Guthaben der Säule 3a. Dies ist sinnvoll, um die Möglichkeiten der Steueroptimierung von Personen mit hohen Guthaben zu verringern.

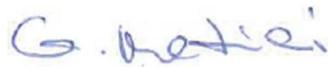
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Frau Susanne Piller
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 21. März 2023

Zuständig: Hanspeter Flückiger
Dokument: konsult_vernehmlassung_AHVV

Per Mail an:

susanne.piller@bsv.admin.ch

Konsultation Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrter Frau Piller

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Die vorliegende Änderung der AHVV präzisiert lediglich die mit der AHV-Reform 21 eingeführten Änderungen. Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates können keine Sachverhalte festgestellt werden, welche den mit der AHV-Reform beschlossenen Anpassungen widersprechen würden oder zum Nachteil der bäuerlichen Bevölkerung führen könnten.

Gestützt auf unsere Ausführungen stimmen dem Vorschlag der Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zu.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Per Mail an

Susanne Piller
Bundesamt für Sozialversicherungen
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 21. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. AHV21

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die AHV21 wurde letzten Herbst mit einem sehr knappen Volksmehr angenommen. Travail.Suisse hat die Vorlage AHV21 bekämpft, weil sie eine Rentenkürzung für Frauen bedeutet. Dies führt angesichts des bereits existierenden starken Gender Gaps bei den Renten zu einer verschärften Ungleichheit. Umso wichtiger ist es aus Sicht von Travail.Suisse, dass die Verordnung der betroffenen Übergangsgeneration Rechnung trägt. Gerne nimmt Travail.Suisse zu den folgenden Punkten Stellung:

Rentenzuschlag für Frauen

Artikel 53^{quarter} regelt die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration. Dabei schlägt der Bundesrat in Absatz 2 vor, den Rentenzuschlag nicht der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Für Travail.Suisse ist klar, dass der Rentenzuschlag genauso wie die AHV-Rente der Teuerung angepasst werden muss. Ansonsten wird die Renteneinbusse der Übergangsgeneration noch deutlich erhöht werden, so dass der Rentenzuschlag in absehbarer Zeit keiner Kompensation des Rentenverlustes mehr entsprechen wird.

Bei der betroffenen Generation handelt es sich um Frauen, die ihr (Erwerbs-)Leben in einem Land verbracht haben, das auf die Ahndung von Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts verzichtet, ungenügende ausserfamiliäre Betreuungsstrukturen zur Verfügung stellt und bis 1988 ihren Ehemännern das Recht gab, ihnen eine Erwerbstätigkeit zu untersagen. Aus diesen strukturellen Gründen sind viele von diesen Frauen stark auf die AHV-Renten angewiesen, weil ihre Möglichkeiten einer gut bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine entsprechende Rentenbildung erlaubt, stark eingeschränkt waren. Die Reform AHV21 führt dazu, dass diese Generation von Frauen aufgrund der Anhebung des Rentenalters eine Kürzung ihrer AHV-Rente in Kauf nehmen muss. Der Rentenzuschlag soll diese Kürzung für einen Teil der betroffenen Frauen abfedern.

Wird der Rentenzuschlag nicht der Teuerung angepasst, müssen die betroffenen Frauen damit rechnen, dass ihr Rentenzuschlag sukzessive an Wert verliert und die Kürzung ihrer Rente immer weniger kompensieren kann. Bei einer angenommenen Inflation von 2% würde das bedeuten, dass der Rentenzuschlag bis zum Ende des Lebens der Betroffenen des ersten Jahrgangs um einen guten Drittel an Wert verlieren würde – bei einer Inflation von 3% sogar um fast die Hälfte. Dieser Wertverlust ist aus Sicht von Travail.Suisse nicht tragbar und führt zu einer weiteren ungerechtfertigten Verschlechterung der finanziellen Lage der Übergangsgeneration. Travail.Suisse fordert deshalb, dass die Rentenzuschläge der Teuerung angepasst und Artikel 53^{quater} Absatz 2 entsprechend angepasst wird.

Kombination von Teil-IV-Rente mit Teil-AHV-Rente bei Frühpensionierung

Die Verordnung sieht vor, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, keine Frühpensionierung mit einer Teil-AHV-Rente in Anspruch nehmen können. Travail.Suisse ist der Ansicht, dass diese Bestimmung gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst und eine nicht zulässige Diskriminierung von Arbeitnehmenden mit einer Teil-IV-Rente bedeutet, da ihnen so eine Frühpensionierung verwehrt wird. Travail.Suisse verlangt deshalb, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, eine ergänzende Teil-AHV-Rente für eine Frühpensionierung beziehen können.

Erschwerung der Frühpensionierung für frühe Berufseinsteigende

Die AHV21 hat dazu geführt, dass vorbezogene Renten nur noch Teilrenten sein können, weil die Beitragsdauer erst mit Erreichen des Referenzalters als vollständig erachtet wird, unabhängig davon, ob die Person bereits vor dem 20. Lebensjahr AHV-Beiträge bezahlt hat. Die bisherige Regelung hatte es Personen, die früher in den Beruf eingestiegen waren, erlaubt, auch früher in Rente zu gehen, ohne dass dies zu einer Teilrente führte. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es nicht richtig, von Personen, die früh in den Beruf eingestiegen sind, mehr Arbeitsjahre zu verlangen, um eine volle AHV-Rente zu erhalten. Travail.Suisse bedauert deshalb, dass mit der vorliegenden Verordnung nun diese Bestimmung umgesetzt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
(BSV)
Effingerstrasse 20

CH-3003 Bern
susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 20. März 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)»

Sehr geehrte Frau Piller

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)» Stellung.

Die Neuerung in Art. 16 Abs. 1 E-FZV, dass die Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten bei Erreichen des Referenzalters fällig werden, lehnen wir ab, desgleichen deren Konsequenz, dass die versicherte Person den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen muss, wenn sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben will.

Auch wenn die Angleichung von Art. 16 Abs. 1 E-FZV an die Säule 3a mit dem an sich positiven Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus begründet wird, bietet die aktuelle Regelung für den Versicherten doch den Vorteil einer «gesetzlichen externen Versicherung» analog zu Art. 47 Abs. 1 BVG, der bei den Vorsorgeeinrichtungen allerdings eine reglementarische Grundlage voraussetzt. Es sollte so ermöglicht werden, dass eine versicherte Person ihre berufliche Vorsorge im Hinblick auf eine spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit beibehalten kann, wenn sie vorübergehend aus einem Verhinderungsgrund wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität, Auslandsaufenthalt, Weiterbildung usw. nicht erwerbstätig ist. Auch wenn davon Personen betroffen sind, die bereits das Referenzalter überschritten haben, können diese doch beispielsweise eine Weiterbildung absolvieren, um dann bis 70 oder darüber

hinaus einer Erwerbstätigkeit nachkommen zu können. Ebenso lehnen wir das neue Erfordernis des Nachweises der Erwerbstätigkeit in Art. 19c Abs. 1 E-FZV ab.

Abgesehen vom Inhalt erachten wir auch die gesetzliche Grundlage für die Änderungen der FZV als ungenügend. Grundlage für den Erlass bzw. die Änderung der FZV ist nämlich Art. 26 Abs. 1 FZG. Dieser wird jedoch weder im geänderten AHV-Gesetz noch in den Erläuterungen zur AVV- bzw. FZV-Revision erwähnt. Dort (S. 3f.) wird lediglich auf Art. 97 Abs. 1 BVG verwiesen, der dem Bundesrat – neben der Überwachungskompetenz – auch die Kompetenz erteilt, «Massnahmen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge» zu treffen. Zwar handelt es sich bei den FZV-Änderungen um gesetzesvertretende Verordnungen mit einer ausdrücklichen Delegationsklausel in Art. 26 Abs. 1 FZG, Art. 97 Abs. 1 BVG bezieht sich jedoch nur auf bundesrätliche Verordnungen, die auf einer ausdrücklichen Delegationsklausel in einem BVG-Artikel gründen, nicht auf einem andern Gesetz der beruflichen Vorsorge. Allein gestützt auf Art. 97 Abs. 1 BVG kann der Bundesrat demnach keine Verordnungen erlassen (keine allgemeine Kompetenz des Bundesrats für den Erlass von Ausführungsbestimmungen).

Wir beantragen somit die Streichung der Art. 16 Abs. 1 und 19 Abs. 1 E-FZV, unter Beibehaltung von deren alten Version. Dadurch bleibt die «gesetzliche externe Versicherungsmöglichkeit» bei den Freizügigkeitseinrichtungen bis Alter 70 erhalten, die zur Unterstützung der zunehmend unterschiedlich ausgestalteten Erwerbsbiographien (auch über 65, bis 70) besser beiträgt als eine Lösung, die zwar als Erwerbsanreiz aufgesetzt ist, auf «unterbrochene/geknickte» Erwerbsbiographien jedoch keine Rücksicht nimmt.

Den übrigen Artikeln stimmen wir zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Martin Roth

Präsident ASIP



Hanspeter Konrad

Direktor ASIP



AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Chutzenstrasse 10
3007 Bern
www.akbern.ch

Per E-Mail

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Amt für Sozialversicherungen
Frau Gabriela Wolfisberg
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

Bearbeitet durch:
Herr E. Lauber
T 031 379 78 12
F 031 379 78 29
emanuel.lauber@akbern.ch

Bern, 31.01.2023

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)
Vernehmlassung - Stellungnahme AKB

Sehr geehrte Frau Wolfisberg

Im Rahmen der Umsetzung der Stabilisierung der AHV (AHV21) wurde am 9. Dezember 2022 die Vernehmlassung zu den Änderungen der AHVV eröffnet. Sie haben uns am 14. Dezember 2022 aufgefordert, zu Händen der regierungsrätlichen Stellungnahme unseren Fachinput einzugeben. Wir haben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich AHV 21

Art. 6^{quater} Abs. 2 E-AHV

Diese Bestimmung regelt die Formalitäten, welche erwerbstätige Arbeitnehmende nach Vollendung des Referenzalters beachten müssen, um auf den Freibetrag nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG verzichten zu können. Demnach müssen Arbeitnehmende vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters ihrem Arbeitgeber melden, ob sie auf den Freibetrag verzichten wollen oder nicht.

Antrag/Bemerkungen:

Der Arbeitgeber muss dem Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf Verzicht des Freibetrages entsprechen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG). Dies hat zur Folge, dass auch der Arbeitgeber einen höheren Teil an Sozialversicherungsbeiträgen leisten muss. In Bezug auf die Rechtssicherheit und um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber zu vermeiden, beantragen wir eine Ergänzung der Verordnungsbestimmung (oder der Erläuterungen) im Sinne, dass die Entscheide der Arbeitnehmenden abschliessend und für den Arbeitgeber verbindlich sind.

Art. 52^{bis} E-AHV

Dieser Artikel beinhaltet Bestimmungen über die Neuberechnung der Rente nach Erreichen des Referenzalters. Diese Möglichkeit besteht im geltenden Recht nicht. Wichtige Fragen in Zusam-

menhang mit den Anspruchsvoraussetzungen und dem Verfahren sind zurzeit noch offen und werden auf Weisungsstufe geregelt werden müssen. Unseres Erachtens drängen sich Präzisierungen auch auf Verordnungsstufe auf.

Damit bestehende Beitragslücken durch nach dem Referenzalter zurückgelegte Beitragszeiten aufgefüllt werden können, muss das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens betragen (Art. 29^{bis} Abs. 4 Bst. a. AHVG). Dabei ist aus unserer Sicht unklar, ob für die Bestimmung des Anteils von 40% das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und Rentner berücksichtigt werden muss oder nicht. Ausserdem ist aus Gesetz und Verordnungsentwurf nicht ersichtlich, welche Zeiträume nach dem Referenzalter angerechnet werden dürfen und ob eine Mindestbeitragsdauer dazu notwendig ist.

Antrag/Bemerkungen:

Im vorliegenden Artikel ist zu präzisieren, welches erzielte Einkommen als Referenzgrösse für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten herangezogen wird. Wir beantragen das Einkommen nach Abzug des Freibetrages heranzuziehen. Auf diesem Erwerbseinkommen wurden AHV-Beiträge abgerechnet, daher ist naheliegend, dass auch dieses Einkommen als Referenzgrösse angewendet wird. Zudem findet eine Gleichbehandlung zwischen denjenigen Versicherten statt, welche auf den Freibetrag verzichten und denjenigen die diese Beiträge freiwillig zusätzlich leisten. Den Durchführungsstellen ist dieses Einkommen aus den Lohndeklarationen bekannt und wird auch im Individuellen Konto (IK) verbucht. Die vorgeschlagene Regelung ist somit einfach umzusetzen.

Weiter ist der vorliegende Artikel so zu präzisieren, dass lediglich Beitragszeiten und Erwerbseinkommen ab dem 1. Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt, angerechnet werden können. Somit würden Beiträge, welche zwar im Jahr des Erreichens des Referenzalters aber vor dem Geburtsmonat erzielt würden, von der Neuberechnung ausgeschlossen. Diese Beiträge werden bereits heute nicht für die Rentenberechnung verwendet, da dies zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Personen, welche später – beispielsweise im November – geboren sind, erhielten so zusätzliche Beitragszeiten, welche früher geborene Personen nicht geltend machen könnten.

Ebenfalls beantragen wir, eine minimale Beitragsdauer von einem Jahr für die Weiterarbeit nach dem Referenzalter vorzusehen. Eine minimale Beitragsdauer entspricht den Grundprinzipien der AHV (Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG) und würde vor missbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung schützen. Eine Mindestbeitragsdauer würde zum Beispiel verhindern, dass durch nachträgliche Lohnzahlungen oder mittels Absprachen mit den Arbeitgebern noch Beiträge für einzelne Monate entrichtet würden, welche dann zu einer Neuberechnung der Rente ohne effektive Weiterarbeit führen können. Die Vornahme einer Neuberechnung bereits nach 2 – 3 Monaten würde zudem den administrativen Aufwand der Durchführungsstellen unnötig erhöhen.

Art. 55^{quater} Abs. 6 E-AHV

Dieser Absatz legt fest, dass die Änderung des Anteils des Rentenaufschubes mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen).

Antrag/Bemerkungen:

Der Abs. 6 ist entsprechend anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung – analog der Formulierung im Abs. 1 dieses Artikels – erfolgen muss. Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

Art. 56 Abs. 3 E-AHV

Dieser Absatz legt fest, dass die Änderung des Anteils des Vorbezuges mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen werden (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Zudem sind im Sinne der Kundenorientierung von den versicherten Personen nur die relevanten, notwendigen Angaben zu verlangen.

Antrag/Bemerkungen:

Abs. 3 ist entsprechend anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung erfolgen muss. Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität, um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

Art. 56^{ter} Abs. 3 E-AHV

Der Art. 56^{ter} regelt die Konstellationen des Verzichts und Widerrufs eines Rentenvorbezuges, falls während dem Vorbezug eine Invalidenrente zugesprochen wird. Dabei besteht die Möglichkeit den Vorbezug ganz zu annullieren (Widerruf) und lediglich die IV-Leistungen zu beziehen oder auf den Vorbezug ab dem Zeitpunkt, indem ein Anspruch auf die IV-Rente entsteht, zu verzichten. Abs. 3 regelt, dass ein Widerruf nur möglich ist, wenn die bereits bezogenen Renten mit der Nachzahlung der IV-Rente verrechnet werden können.

Antrag/Bemerkungen:

In Abs. 3 ist nebst dem Widerruf auch der Verzicht gemäss Abs. 1 zu erwähnen. Bei beiden Konstellationen muss sichergestellt sein, dass die bereits bezogenen vorbezogenen Altersrenten mit der Nachzahlung der IV-Renten verrechnet werden können. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer in der IV stehen die IV-Rentenansprüche meistens einige Zeit später fest und es kommt auch bei der Konstellation nach Abs. 1 zu Nachzahlungen von IV-Renten.

Art. 137 E-AHV

Neu besteht die Möglichkeit auf den Freibetrag für Rentnerinnen und Rentner von CH 1'400 pro Monat bei der Weiterarbeit nach dem Referenzalter zu verzichten. Wird der Verzicht vom Arbeitnehmenden gewählt, so werden tiefere Beiträge abgerechnet und dementsprechend auch ein tieferes Einkommen im IK verbucht. Gemäss Art. 29bis Abs. 4 AHVG können nach dem Referenzalter erzielte Beitragszeiten zur Schliessung von Beitragslücken angerechnet werden, wenn das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des durchschnittlichen Erwerbsein-

kommens beträgt. Gemäss unseren vorherigen Ausführungen zum Art. 52d^{bis} E-AHVV ist nicht geklärt, ob es sich dabei um das Erwerbseinkommen mit oder ohne Berücksichtigung des Freibetrages handelt. Falls es sich dabei um das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages handeln sollte (zurzeit in den Weisungsentwürfen so vorgesehen) muss den Ausgleichskassen in jedem Fall auch das effektiv erzielte Einkommen ohne Abzug des Freibetrages bekannt sein.

Antrag/Bemerkungen:

Der Artikel ist in dem Sinne zu ergänzen, dass im IK bei Eintragungen nach dem Referenzalter vermerkt wird, ob bei den verbuchten Einkommen der Freibetrag abgezogen wurde oder nicht. Nur so können die Ausgleichskassen die Prüfung vornehmen, ob zusätzliche Beitragszeiten angerechnet werden dürfen. Dieser Antrag entfällt, sofern unser Antrag bezüglich des Referenzeinkommens zu Art. 52d^{bis} E-AHVV berücksichtigt wird.

Änderungsantrag zu Art. 158^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV

Zurzeit beträgt die Entschädigung zu Lasten des AHV-Fonds für die Vornahme von Vorausberechnungen CHF 110.-- pro Fall. Mit den Änderungen der AHV 21 erhöht sich der Aufwand für die Rentenvorausberechnungen. Aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten im Bereich des flexiblen Rentenabzuges werden die Ausgleichskassen verschiedene Varianten berechnen müssen. Bereits bei der Berechnung von Standardfällen bei Ehepaaren müssen neu bis zu 8 Berechnungen einzeln vorgenommen werden. Dies erhöht den Aufwand für die Vornahme der Berechnung sowie auch den individuellen Beratungsaufwand.

Antrag/Bemerkungen:

Wir beantragen, die Entschädigung für die Vornahme der Rentenvorausberechnungen zu erhöhen. Die Pauschale soll so nahe wie möglich den effektiven Kosten entsprechen. Die Festlegung soll im Rahmen einer Analyse mit Vertretern der Ausgleichskassen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erfolgen.

2. Weitere Bemerkungen und Anpassungsvorschläge

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur AHV 21 nutzen wir die Gelegenheit weitere Präzisierungen vorzuschlagen, welche aus Sicht der Durchführung sinnvoll sind:

Art. 50d Abs. 2 und Art. 50f AHVV (Einkommensteilung)

Das Verfahren zur Durchführung der Einkommensteilung (sog. Splitting) wird in den Art. 50d ff AHVV geregelt. In der Regel beantragen beide Ex-Ehepartner die Durchführung der Einkommensteilung. Beantragt jedoch nur ein Ehepartner das Splitting, so ist die Ausgleichskasse heute verpflichtet, den anderen Ehepartner darauf hinzuweisen und ihm entsprechende Antragsformulare zuzustellen. Beteiligt sich der andere Partner nicht am Verfahren, wird die Einkommensteilung trotzdem durchgeführt.

Antrag/Bemerkungen:

Wir beantragen den Art. 50f AHVV ersatzlos zu streichen. Hingegen ist Art. 50d Abs. 2 so zu ergänzen, dass die Übersicht lediglich den Antragstellenden Ehegatten zugestellt wird. Der heutige Ablauf verlangsamt den Prozess der Einkommensteilung und führt zu Mehraufwänden bei den Ausgleichskassen, in dem – oft erfolglos – der 2. Ex-Ehepartner zur Anmeldung aufgefordert werden muss. Sachlich reichen für die Durchführung der Einkommensteilung die verifizierten Angaben

eines Ex-Ehepartners. Die Einkommensteilung muss gemäss Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a AHVG von Amtes wegen durchgeführt werden. Dies erfolgt spätestens bei Erreichen des Rentenalters.

Art. 52I AHVV (Betreuungsgutschriften)

Dieser Artikel regelt die Geltendmachung der Betreuungsgutschriften. Dies muss mittels Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung muss sowohl durch die betreuende als auch durch die betreute Person unterzeichnet werden.

Antrag/Bemerkungen:

Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papierformulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Bereits heute wird ein grosser Teil der Anmeldungen im Bereich der Renten elektronisch und ohne Unterschrift übermittelt. Wir beantragen daher, die Bestimmung entsprechend anzupassen, damit Anmeldungen auch in elektronischer Form übermittelt und eingereicht werden können. Als Ersatz für die Unterschrift sollen anerkannte Authentifizierungsverfahren angewendet werden können.

Art. 67 Abs. 1 AHVV (Geltendmachung des Anspruches)

Im Rahmen eines gesamtschweizerischen Projektes wurde im Jahr 2022 die elektronische Anmeldung im Rentenbereich eingeführt. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft verstärken und weitere Übermittlungsmöglichkeiten werden zur Verfügung stehen.

Antrag/Bemerkungen:

Der Artikel ist anzupassen. Die Geltendmachung des Anspruches kann auch durch elektronische Meldungen erfolgen. Die klassischen Anmeldeformulare werden in Zukunft durch digitale Möglichkeiten ersetzt werden. Dazu sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden. Sinngemäss können die Formulierungen aus den Art. 5a AHVV (Unterstellung) auch für den Rentenbereich angewendet werden.

Art. 68 Abs. 1 AHVV (Anmeldeformular)

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Anmeldeformulare. Gemäss Ausführungen oben werden vermehrt auch elektronische Meldungen zur Anmeldung zugelassen.

Antrag/Bemerkung:

Der Absatz ist anzupassen. Die Formulierung soll so gewählt werden, dass die Versicherten alle notwendigen Angaben der Ausgleichskasse übermitteln (elektronisch oder in Papierform) müssen.

Auszahlungen der Renten- und Hilflosenentschädigungen

Art. 44 Abs. 1 AHVG regelt die Auszahlung der Renten. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall auf ein persönliches Bank- oder Postkonto. Nach wie vor kann jedoch eine Barauszahlung verlangt werden. Die Barauszahlungen wurden in den vergangenen Jahren massiv reduziert. Die Anzahl von Versicherten, welche eine solche Barauszahlung beziehen liegt in der gesamten Schweiz unter 1'000 Personen. Die Post bietet aus Sicherheitsüberlegungen das Verfahren seit 2021 nur noch beschränkt und zu sehr hohen Transaktionskosten an. Daher hat das BSV die Ausgleichskassen angewiesen eine anderes Verfahren anzuwenden. Die Auszahlung erfolgt neu mittels einem Auszahlungsschein (ASR), welche bei einer Poststelle eingelöst werden kann.

Antrag/Bemerkung:

Wir beantragen die AHV entsprechend zu ergänzen, damit auch die Auszahlung mittels ASR der Barauszahlung gemäss Art. 44 Abs. 1 AHVG gleichgestellt ist.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse des Kantons Bern



Dora Makausz
Direktorin

Von: [Piller Susanne BSV](#)
An: [Pasquier Emilie BSV](#)
Betreff: WG: Consultation : Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants
Datum: Montag, 27. März 2023 07:23:33
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[Consultation AVS21 entrée en vigueur ENVOI.docx](#)

Von: DURUZ-MCEVOY Brenda <bduruz@centrepatronal.ch>
Gesendet: Freitag, 24. März 2023 16:25
An: Piller Susanne BSV <susanne.piller@bsv.admin.ch>
Cc: BERNARDINO Monika <mbernardino@centrepatronal.ch>
Betreff: Consultation : Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants

Madame,

En pièce jointe, j'ai l'avantage de vous remettre la prise de position du Centre Patronal dans le cadre de la consultation citée.

Je reste à votre entière disposition pour tout renseignement complémentaire et vous prie d'agréer, Madame, mes salutations distinguées.

Brenda Duruz

Brenda Duruz-McEvoy
Responsable des Institutions de prévoyance
Responsable politique sociale et monde du travail

T +41 58 796 33 00

D +41 58 796 33 62

M +41 79 909 49 32

bduruz@centrepatronal.ch

Centre Patronal

Route du Lac 2

1094 Paudex

Case postale 1215

1001 Lausanne

www.centrepatronal.ch





E-Mail Versand

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Ressort Gesetzgebung AHV / EO

Bern, 15. März 2023

Stellungnahme zur Änderung der AHV-Verordnung zur Umsetzung von AHV 21

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF bedankt sich für die Möglichkeit, zur AHV Verordnung Stellung zu nehmen. Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden.

Korrekturbedarf sieht die EKF bei den Rentenzuschlägen für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53quater AHVV, Abs.2). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Rentenzuschläge von Frauen der Übergangsgeneration nicht dem Mischindex angepasst werden sollten. Ohne Anpassung sind die Zuschläge bei gleichbleibender Teuerung in rund zwanzig Jahren nur noch halb so viel wert wie heute.

Die EKF hat sich bereits in der Vernehmlassung zur AHV 21 (September 2018) für umfangreiche Ausgleichsmassnahmen ausgesprochen. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung bleibt davon kaum etwas übrig. Vor dem Hintergrund des knappen Abstimmungsresultates vom 25.9.2022 fordert die EKF den Bundesrat auf, seinen Spielraum zu nutzen und die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

Yvonne Schärli
Präsidentin

Bettina Fredrich
Leiterin Sekretariat



susanne.piller@bsv.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur
(DFI)
3003 Berne

Monsieur Alain Berset,
Président de la Confédération

Genève, le 21 mars 2023
RZ/3452 – FER No 05-2023

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS)

Monsieur le Président de la Confédération,

Notre fédération vous remercie de l'avoir consultée dans le cadre de la prise de position citée en titre, dont elle a pris connaissance avec intérêt. Elle vous livre ci-après sa prise de position.

La réforme de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants (LAVS) en vue de stabiliser l'AVS a été adoptée par le Parlement le 17 décembre 2021 et acceptée en votation suite à un référendum.

Les modifications proposées du Règlement sur l'assurance vieillesse et survivants (RAVS) sont dans le prolongement des changements prévus par la réforme précitée.

La plupart des nouveaux articles concernent la flexibilisation de la retraite et les critères permettant les différents calculs selon la situation (anticipation, ajournement, âge de référence, coordination rentes AVS-AI, activité lucrative après l'âge de référence), ainsi que les modalités sur le supplément à accorder aux femmes de la génération transitoire.

En conclusion, notre fédération considère que l'ensemble des modifications apportées par le projet de règlement est utile à la mise en œuvre des nouvelles dispositions prévues par la révision de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Christelle Bourgeois
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per E-Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Beurteilung der Vorlage

Die Reform zur Stabilisierung der AHV ist essenziell, um das finanzielle Gleichgewicht und Leistungsniveau der AHV nachhaltig und generationengerecht zu sichern. Die gesetzlichen Anpassungen und die dazugehörigen nötigen Änderungen auf Verordnungsstufe sind grundsätzlich nachvollziehbar.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem Referenzalter (Art. 6^{quater} Abs. 2-3 AHVV)

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass Versicherte neu die Möglichkeit erhalten, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies müssen sie beim Arbeitgeber beantragen. Die Wahl wird zudem automatisch auch im darauffolgenden Beitragsjahr angewendet, sofern kein anders lautender Entscheid mitgeteilt wird. Von gewerkschaftlicher Seite gab es Verlautbarungen, wonach diesbezüglich eine Informationspflicht seitens der Arbeitgeber eingeführt werden soll. HotellerieSuisse lehnt eine solche Informationspflicht des Arbeitgebers selbstredend ab.

Abstufung der Teilrenten (Art. 52 Abs. 1bis AHVV)

Die Ergänzung stellt klar, dass auf der Grundlage der Einführung des Referenzalters eine vorgezogene Rente neu nur noch eine Teilrente sein kann und die Beitragsdauer erst bei Erreichen des Referenzalters vollständig ist. HotellerieSuisse unterstützt diese Klarstellung.

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53^{quater} Abs. 1-3 AHVV)

Die Bestimmung in Absatz 1 legt fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration nicht mehr angepasst wird und präzisiert, zu welchem Zeitpunkt auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen abgestellt wird.

Die Bestimmung in Absatz 2 legt fest, dass beim Rentenzuschlag keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt und der einmal festgesetzte Rentenzuschlag unverändert, während der ganzen Bezugsdauer der Altersrente ausgerichtet wird. Obschon der Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems ausgerichtet wird und diese Bestimmung dem politischen Willen entspricht, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Zuschlages, der nicht an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird. Hier plädiert HotellerieSuisse für eine Möglichkeit der Anpassung des Rentenzuschlags an die Lohn-/Preisentwicklung.

Erhöhung beim Rentenaufschub (Art. 55^{ter} Abs. 1 AHVV)

Die Erhöhungssätze bleiben –trotz Veränderung der Lebenserwartung – unverändert, bieten damit aber einen Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. HotellerieSuisse unterstützt dieses Vorgehen, um möglichst viele Fachkräfte längerfristig in der Arbeitswelt zu behalten.

Kürzung beim Rentenvorbezug (Art. 56^{bis} Abs.1 AHVV)

Die monatlichen Kürzungssätze, die bei einem monatlichen Vorbezug nun möglich sind, sind hoch, dienen aber der Vermeidung von negativen Anreizen. HotellerieSuisse befürwortet dieses Vorgehen, um so eine Förderung von Frühpensionierungen zu vermeiden.

Auszahlung der Altersleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Diese Änderung bietet Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. Nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen auch von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können. Der Nachweis der Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist zudem administrativ einfach umsetzbar. HotellerieSuisse befürwortet diese Änderung und den Anreiz eine längere Arbeitstätigkeit über das Rentenalter hinaus auszuüben.

III. Weitere Bemerkungen

Bezüglich aller weiteren Elemente dieser Ordnungsänderung verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV. hotelleriesuisse unterstützt grundsätzlich dessen Ausführungen zur Änderung der Verordnung.

IV. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG AHV 21

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 2. März 2023



A. Allgemeine Bemerkung

Der mit der AHV 21 eingeführte Art. 30 Bst. a IVG hält fest, dass der Anspruch auf eine IV-Rente mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG erlischt. In seiner Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 22. Oktober 2018 ging Inclusion Handicap daher davon aus, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente von der vorgesehenen Flexibilisierung des Rentenbezuges profitieren können. Inclusion Handicap begrüsst es daher sehr, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente im ergänzenden Umfang eine Teil-AHV-Rente vorbeiziehen können; so wie dies auch im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Altersvorsorge 2020 vorgesehen war.

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geht nun aber hervor, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente nicht möglich sein soll. Dieser Ausschluss ist für Inclusion Handicap nicht nachvollziehbar, zumal die neuen gesetzlichen Bestimmungen einen gleichzeitigen Bezug einer Teil-IV-Rente und einer vorbezogenen Teil-AHV-Rente – selbstverständlich nur im ergänzenden Umfang – keineswegs ausschliessen. Inclusion Handicap ist daher der Ansicht, dass – wie bereits in der Altersvorsorge 2020 vorgesehen – ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente möglich sein soll. Nur so haben Personen, die mit einer Teilinvalidität ab 62 Jahren erfahrungsgemäss kaum eine Chance auf eine Teilzeitarbeit im ersten Arbeitsmarkt haben, die gleichberechtigte Möglichkeit ihre Teil-IV-Rente mit einer Teil-AHV-Rente zu ergänzen. Alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 6^{quater} AHVV – Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters

Art. 4 Abs. 2 AHVG sieht neu die Möglichkeit vor, auf den Freibetrag zu verzichten, um die Altersrente aufzubessern. Entsprechend soll Art. 6^{quater} AHVV angepasst werden und die Modalitäten des Freibetrags regeln.

Inclusion Handicap begrüsst die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten. In der Praxis wird aber entscheidend sein, dass Arbeitnehmende überhaupt Kenntnis davon haben, dass sie auf den Freibetrag verzichten und damit unter Umständen ihre AHV-Rente aufbessern können. Es ist also notwendig, dass Personen, die nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig sind, über diese Möglichkeit informiert werden. Für Inclusion Handicap erscheint es sinnvoll, den Arbeitgebenden eine entsprechende Informationspflicht zu übertragen, haben sie doch auch heute schon Informationspflichten gegenüber ihren Arbeitnehmenden und sind sie doch auch für die Zahlung der AHV-Beiträge verantwortlich.

→ ***Inclusion Handicap fordert daher, dass die Arbeitgebenden dazu verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmenden nach Erreichen des Referenzalters über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren.***



2. Art. 53^{quater} Abs. 2 AHVV – Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration

Gestützt auf Art. 33^{ter} AHVG werden Renten alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Art. 53^{quater} Abs. 2 AHVV hält nun fest, dass der Rentenzuschlag, den die Frauen der Übergangsgeneration erhalten, nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass sich das Parlament dafür ausgesprochen habe, den Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems auszurichten.

Inclusion Handicap ist nicht der Ansicht, dass sich das Parlament mit der Absicht, den Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems auszurichten, gegen eine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung ausgesprochen hat. Zumindest geht dies nicht aus den öffentlich zugänglichen Ratsunterlagen hervor. Auch ist nicht nachvollziehbar, wieso sich das Parlament gegen eine Anpassung des Rentenzuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung und somit für eine unterschiedliche Behandlung von Rente und Rentenzuschlag ausgesprochen haben soll. Wird der Rentenzuschlag nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst, werden die Zuschläge bei gleichbleibender Teuerung bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nämlich nur noch knapp halb so viel wert sein wie heute.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, Abs. 2 von Art. 53^{quater} AHVV ersatzlos zu streichen.**

3. Art. 56^{ter} Abs. 3 AHVV – Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente / Art. 29^{quater} IVV – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente

3.1. Art. 56^{ter} Abs. 3 AHV – Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 AHVG soll Art. 56^{ter} AHVV die Möglichkeit eines Widerrufs des Vorbezugs der AHV-Rente regeln, sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine IV-Rente zugesprochen wird. Art. 56^{ter} Abs. 2 AHVV bezieht sich auf die Konstellation, in der der teilweise oder ganze Vorbezug der AHV-Rente nach der IV-Anmeldung aber vor der Zusprache einer IV-Rente erfolgt ist. Bereits gemäss der geltenden Praxis ist es in einem solchen Fall möglich, den Vorbezug der AHV-Rente zu widerrufen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Person aufgrund eines langandauernden IV-Verfahrens in finanzielle Not gerät. Mit dem Widerruf des AHV-Vorbezugs soll die Person so gestellt werden, als hätte sie den Vorbezug gar nie beantragt. Abs. 3 von Art. 56^{ter} AHVV will einen solchen Widerruf nun aber davon abhängig machen, dass der vorbezogene Anteil der AHV-Rente mit der rückwirkend ausbezahlten IV-Rente vollständig kompensiert werden kann.

Die Aufnahme der gemäss geltender Praxis bestehenden Widerrufsmöglichkeit in Art. 56^{ter} Abs. 2 AHVV ist zu begrüssen. Nicht zu begrüssen ist allerdings, dass ein Widerruf nur dann möglich sein soll, wenn die rückwirkend zugesprochene IV-Rente



betragsmässig der bis zum Widerruf bezogenen AHV-Rente entspricht. In den allermeisten Fällen ist nämlich nicht absehbar, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine rückwirkende IV-Rente zugesprochen wird. Wenn ein Widerruf nun aber voraussetzt, dass die vorbezogene AHV-Rente durch die IV-Rente betragsmässig vollständig kompensiert werden kann, wird ein Widerruf in vielen Fällen gar nicht möglich sein. Die Widerrufsmöglichkeit wird somit also für einige Personen nur Theorie bleiben, ist es ihnen doch kaum möglich zu antizipieren, ob die IV-Rentennachzahlung betragsmässig den vorbezogenen AHV-Rentenleistungen entsprechen wird. Dies ist stossend, zumal allfällige aufgrund eines Widerrufs zu viel ausbezahlte AHV-Rentenleistungen von der Ausgleichskasse problemlos und wenn nötig durch Festhalten einer Verrechnungsmöglichkeit zurückgefordert werden können.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, dass die Möglichkeit eines Widerrufs der vorbezogenen AHV-Rente allenfalls eine Rückforderung, nicht aber eine vollständige Kompensation mit der IV-Rentennachzahlung voraussetzt.**

3.2. Art. 29^{quater} IVV – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente

Art. 29^{quater} IVV hält fest, dass eine Person, die die AHV-Rente ganz oder teilweise vorbezogen hat, die ihr zugesprochene IV-Rente nur ausbezahlt erhalten soll, wenn sie die vorbezogene AHV-Rente gemäss Art. 56^{ter} AHVV widerruft oder auf diese verzichtet. Art. 29^{quater} IVV ist also die logische Konsequenz von Art. 56^{ter} AHVV. In den Erläuterungen zu Art. 29^{quater} IVV wird sodann festgehalten, dass eine Kumulation beider Renten, also einer IV-Rente und einer AHV-Rente, ausgeschlossen sein soll und dass es wie bereits heute nicht möglich sein soll, gleichzeitig eine IV-Rente und eine AHV-Rente zu beziehen.

Dass ein gleichzeitiger Bezug einer vorbezogenen ganzen AHV-Rente und einer IV-Rente nicht möglich sein kann und soll, versteht sich von selbst. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wieso neben einer Teil-IV-Rente nicht auch eine vorbezogene Teil-AHV-Rente möglich sein soll. Gestützt auf den mit der AHV 21 eingeführten Art. 30 Bst. a IVG, wonach der Anspruch auf eine IV-Rente mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG erlischt, besteht vielmehr eine gesetzliche Grundlage, die den Bezug einer Teil-IV-Rente und einer vorbezogenen Teil-AHV-Rente erlaubt. Entsprechend ging Inclusion Handicap in seiner Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 22. Oktober 2018 auch davon aus, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente von der vorgesehenen Flexibilisierung des Rentenbezuges profitieren können.

In der geltenden Fassung lautet Art. 30 IVG: «Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.» Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine AHV-Rente ist gemäss der geltenden Fassung sowohl der Bezug einer Altersrente bei Erreichen des AHV-Alters als auch der Vorbezug einer AHV-Rente gemeint. Mit der AHV 21 wurde Art. 30 IVG wie folgt geändert: «Der Rentenanspruch erlischt: a) mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG, (...).» Die wesentliche Neuerung besteht also nur darin, dass das Wort «ganzen» eingefügt wurde. Hätte man auch bei einem teilweisen Vorbezug einer AHV-Rente die IV-Rente erlöschen lassen wollen, wäre diese Änderung und Präzisierung nicht nötig



gewesen. «Ganz» kann nur als Pendant zu «teilweise» verstanden werden. Da ein Gesetzestext primär nach seinem Wortlaut auszulegen ist und da dieser bei Art. 30 Bst. a IVG eindeutig ist, kann dies vorliegend nur bedeuten, dass sich das Erlöschen des IV-Rentenanspruchs bewusst auf den Vorbezug der ganzen Altersrente beschränkt. Eine andere Auslegung würde dem Gesetzestext widersprechen und wäre daher unzulässig.

Personen mit einer Teil-IV-Rente die Möglichkeit eines Teilvorbezugs der AHV-Rente zu verwehren, ist sachlich nicht begründet. Diese Wahlmöglichkeit lediglich Personen ohne IV-Rente zu gewähren und Personen, die teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb eine Teil-IV-Rente beziehen von dieser Möglichkeit auszuschliessen, stellt vielmehr eine Diskriminierung dar. Hinzu kommt, dass das Parlament im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Altersvorsorge 2020 beschlossen hatte, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können, wobei die Summe der beiden Renten den Betrag der entsprechenden ganzen AHV-Rente selbstverständlich nicht übersteigen darf.

Wie eingangs unter Ziff. A. Allgemeine Bemerkungen erwähnt, ist Inclusion Handicap klar der Ansicht, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente möglich sein soll. Nur so haben Personen mit einer Teilinvalidität ab 62 Jahren die gleichberechtigte Möglichkeit, ihre Teil-IV-Rente mit einer Teil-AHV-Rente zu ergänzen. Alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
INCLUSION HANDICAP

Matthias Kuert Killer
Leiter Politik

Petra Kern
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

[ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten](#) | [Polio.ch](#) | [Asrimm](#) | [autismusschweiz](#) | [Cystische Fibrose Schweiz](#) | [FRAGILE Suisse](#) | [Geliko \(Schw. Gesundheitsligen-Konferenz\)](#) | [inclusione andicap ticino](#) | [insieme Schweiz](#) | [PluSport](#) | [Pro Audito Schweiz](#) | [Procap](#) | [Pro Infirmis](#) | [Pro Mente Sana](#) | [Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband \(SBV\)](#) | [Schw. Gehörlosenbund \(SGB\)](#) | [Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft](#) | [Schweizer Paraplegiker-Vereinigung](#) | [Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind](#) | [Schw. Zentralverein für das Blindenwesen \(SZBlind\)](#) | [Sonos – Schw. Hörbehindertenverband](#) | [Verband Dyslexie Schweiz](#) | [Vereinigung Cerebral Schweiz](#)

Eidg. Departement des Innern EDI

Versand per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Ittigen, 21. März 2023

Stellungnahme inter-pension zum Vorentwurf für Änderungen der BVV 2 / BVV 3 und der FZV im Rahmen der Verordnungsänderungen zur AHV 21

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Frau Piller

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen zur AHV 21. Der Vorstand von inter-pension beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Verordnungen BVV 2 / BVV 3 / Freizügigkeitsverordnung (FZV) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Soweit wir nicht ausdrücklich darauf eingehen, sind wir mit den Verordnungsänderungen einverstanden. Der Grossteil der Anpassungen betrifft denn auch – unbestrittene – formale textliche Anpassungen, insbesondere aufgrund der neuen gesetzlichen Bezeichnung «Referenzalter».
2. **Nicht einverstanden** sind wir mit der Neuformulierung von **Artikel 16 Absatz 1 FZV**, soweit diese über die Anpassung des Wortes «Referenzalter» hinausgeht: Mit der Einführung der grundsätzlichen Bezugspflicht bei Erreichen des Referenzalters und der Beschränkung des Aufschubs gegen den Nachweis der weitergeführten Erwerbstätigkeit wird – entgegen der in der Vorlage vertretenen Zielsetzung des Bundesrates, die weitere Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fördern zu wollen – die heute bestehende Flexibilität in übermässiger Weise eingeschränkt und die Weiterarbeit nicht gefördert.

Wir anerkennen sehr wohl, dass der neue – zusammen mit der AHV 21 beschlossene - Art. 13b BVG den Aufschub der Altersleistungen mit der Weiterführung der Erwerbstätigkeit verknüpft. Es ist u.E. jedoch überhaupt nicht zwingend, dass dieser gesetzliche Grundsatz, den wir akzeptieren, so «scharf» in der Verordnung auf FZ-Guthaben ausgedehnt wird, dass den Bedürfnissen der Praxis nicht Rechnung getragen wird: Man denke etwa an den – nicht seltenen – Fall, wo die Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter nach einem gewissen Unterbruch bei einem anderen Arbeitgeber

weitergeführt wird, ggf. in einem Teilzeitpensum. Im Zuge des herrschenden Fachkräftemangels müsste der Bundesrat u.E. ein Interesse daran haben, dass diese Fälle weiter zunehmen werden. Bei einer sofortigen Nachweispflicht der weiteren Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters müssten gemäss Ihrem Entwurf Freizügigkeitsguthaben jedoch zwingend ausbezahlt werden, was nicht im Sinne der beruflichen Vorsorge (Ersatz bei wegfallendem Einkommen) ist. Wie erwähnt, schränkt die vorgeschlagene Lösung die Flexibilität ein, anstatt sie zu fördern.

Dazu kommt auch der administrative Aufwand: Von allen Personen, die das Referenzalter erreicht haben, müsste ein solcher Nachweis der weiteren Erwerbstätigkeit einverlangt werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, haben die FZ-Einrichtungen jedoch keine Möglichkeit einzugreifen, d.h. diese Bestimmung verursacht viel Aufwand, bleibt aber in vielen Fällen wirkungslos. Insofern ist die vorgeschlagene Lösung auch in Bezug auf ihre praktische Durchführung nicht fertig gedacht. Wir warnen vor einem weiteren Ausbau der Bürokratie, die u.E. in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck steht.

Antrag: Streichen der Neuregelung von Art. 16 Abs. 1 FZV, mit Ausnahme der textlichen Anpassung betreffend Referenzalter.

3. Eventualantrag: Für den Fall, dass der Bundesrat an dieser Bestimmung (Art. 16 Abs. 1 FZV) festhalten will, beantragen wir die Einführung von **Übergangsfristen**, einerseits in Bezug auf den Übergang zum neuen Recht (man denke hierbei an die zahlreichen bestehenden Verträge und Freizügigkeitspolicen), und andererseits in Bezug auf die Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens: Dieses sollte u.E. zumindest erst nach (zum Beispiel) 24 Monaten zwingend zur Auszahlung gelangen, **sofern innert dieser Frist** kein Nachweis über eine weitere Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter_pension



Laurent Schläfli
Präsident



Therese Vogt
Geschäftsstelle

ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE
COMPENSATION PROFESSIONNELLES
Kapellenstrasse 14
3001 Berne
Tél. 058 796 99 88
info@vvak.ch

CONFERENCE DES CAISSES CANTONALES
DE COMPENSATION
Genfergasse 10
3011 Berne
Tél. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Office fédéral des assurances sociales
Madame Suzanne Piller

Par courriel à
susanne.piller@bsv.admin.ch

Berne, le 27 février 2023

Prise de position
Modification du Règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS) – AVS21

Madame, Monsieur,

Sur demande du Conseil fédéral, le Département fédéral de l'Intérieur a ouvert une procédure de consultation et nous vous remercions de nous inviter à vous faire part de nos remarques.

La réforme de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants (LAVS) en vue de stabiliser l'AVS a été adoptée par le Parlement le 17 décembre 2021 et acceptée en votation suite à un référendum.

Les principales modifications introduites par la réforme prévoient l'augmentation de l'âge référence de 64 à 65 ans pour les femmes accompagnées de mesures de compensation pour la génération transitoire, la flexibilisation de la retraite avec la possibilité d'anticiper ou d'ajourner des rentes partielles, ainsi que la prise en compte des cotisations pour le calcul de la rente pour les personnes qui continuent à travailler entre l'âge référence et l'âge de 70 ans.

Pour sa mise en œuvre, cette révision implique l'adaptation de certaines dispositions existantes du Règlement sur l'assurance vieillesse (RAVS) et l'introduction de nouvelles dispositions.

Remarques d'ordre général

Les modifications du RAVS soumises en consultation comportent des précisions relatives aux modalités de calculs de rentes selon les différentes possibilités données aux rentiers d'anticiper ou d'ajourner leur rente, ainsi que les possibilités de rentes partielles.

Le RAVS contient notamment les différents taux exacts par mois applicables au calcul des rentes en cas d'anticipation ou d'ajournement. Les possibilités de rentes partielles et modes de révocation ou modification de taux sont également réglementées, ainsi que les situations nécessitant un formulaire officiel pour solliciter une modification de rente flexible et le début du droit au versement.

En tant qu'organes d'application, nous considérons que ces dispositions relatives aux rentes flexibles, sont claires, suffisantes et pertinentes pour la mise en œuvre de la réforme. Elles n'appellent pas de remarques particulières de notre part.

La mise en œuvre des mesures de compensation pour les générations transitoires est également précisée par les nouvelles dispositions réglementaires, tant pour le supplément de rente en cas de retraite à l'âge référence, calculé sur la base du revenu annuel moyen, que pour les taux de réduction plus favorables en cas d'anticipation de rente avant l'âge référence, également fixé en fonction du revenu annuel moyen.

Ces dispositions n'appellent pas de remarques particulières de notre part.

Les nouvelles dispositions réglementaires visent également les possibilités pour les personnes qui continuent leur activité après l'âge référence, d'opter pour l'application ou non de la franchise, et la prise en compte des cotisations pour le calcul de la rente pour l'avenir si la rente maximale n'est pas déjà atteinte.

Sur la question de la franchise annuelle un commentaire est ajouté ci-dessous dans les remarques par articles.

Pour le surplus, les questions plus techniques seront réglées dans le cadre des Directives de l'OFAS.

La date d'entrée en vigueur fixée au 1^{er} janvier 2024 permet aux organes d'application de se préparer à la mise en place des nouvelles dispositions.

Remarques par articles

Article 6 quater RAVS

La réglementation relative au traitement de la franchise pour les personnes exerçant une activité lucrative après avoir atteint l'âge de référence s'appuie sur la réglementation déjà connue aujourd'hui concernant le traitement des rémunérations de minime importance (art. 34d, al. 1, RAVS). La procédure est donc en principe connue des employeurs et des caisses de compensation. On peut donc partir du principe que la mise en œuvre de la franchise après avoir atteint l'âge de référence n'entraînera pas d'adaptations fondamentales et massives dans les systèmes, dans la mesure où le salarié demande simplement à son employeur à ne pas faire application de la franchise et où l'employeur n'est pas tenu de l'annoncer à la caisse de compensation. Ce n'est qu'à cette condition (pas d'obligation d'annonce à la caisse) que la mise en œuvre sera possible pour toutes les parties concernées sans grand surcroît de travail et de coûts.

Contrairement à l'article actuellement en vigueur, le projet ne fait toutefois aucune référence à une éventuelle proratisation de la franchise. Cela est réglé dans la CAR au ch.m 2011 pour les salariés et au ch. m. 3009 pour les indépendants. Nous partons du principe que cela n'était pas intentionnel et qu'il s'agit d'un oubli. Nous considérons toutefois qu'il est indispensable de compléter le règlement en conséquence et de le mentionner explicitement.

Article 52d bis et article 52d ter RAVS

L'article 29bis alinéa 3 LAVS relatif à la prise en compte des cotisations versées après l'âge référence indique les conditions et modalités d'un nouveau calcul de rente. L'article 52d bis RAVS précise quant à lui le moment du début de droit à la rente recalculée et l'article 52d ter RAVS se

réfère à la période de cotisations après l'âge référence. A relever que cette période n'est pas soumise à un nombre de mois minimum, ni d'autres conditions plus restrictives sur la durée ou la continuité de l'activité. Le fait que ce soit la loi, qui par son art. 29bis alinéa 3 LAVS stipule que l'assuré ne peut demander qu'une seule fois au plus un nouveau calcul de sa rente, implique qu'en cas d'activité non continue, il lui appartiendra d'évaluer lui-même le bon moment pour déposer sa demande, unique, de recalcul.

Les articles 52d bis et 52d ter RAVS apportent par conséquent des précisions bienvenues sur le début du droit pour l'effet du recalcul et sur la période de cotisations à prendre en compte ainsi que les montants correspondant aux cotisations versées (que ce soit avec ou sans franchise).

Article 55 quater alinéa 6 RAVS et article 56 alinéa 3 RAVS

Ces dispositions mentionnent l'usage d'un formulaire officiel lorsqu'un assuré sollicite une réduction du pourcentage de la rente ajournée ou une augmentation du pourcentage de la rente anticipée. La modification pourra avoir lieu au plus tôt pour le mois qui suit le dépôt de la demande.

Bien que l'usage d'un formulaire officiel puisse paraître fastidieux, d'autant plus avec les canaux de communications actuels, celui-ci permettra à la caisse de compensation de déterminer avec certitude la volonté claire de l'assuré en ce qui concerne la modification du pourcentage de rente ajournée ou anticipée. Par ailleurs, cela permettra également à la caisse de disposer de manière structurée et standardisée de toutes les indications nécessaires pour procéder à la modification de la rente. De plus, cette disposition est cohérente avec les principes de l'article 29 LPGA et 67 RAVS, qui précisent l'utilisation de formules prescrites comme condition pour l'exercice du droit aux prestations. A noter qu'une demande via un formulaire officiel ne conditionne pas à l'usage du papier ; un formulaire officiel pouvant être déployé de manière numérique ou électronique.

En conclusion

En tant qu'organes d'application de la LAVS, nous considérons que l'ensemble des précisions et modalités apportées par le projet de règlement, sous réserve de la remarque sur l'article 6 quater, sont pertinentes et utiles à la mise en œuvre des nouvelles dispositions prévues par la révision de la LAVS.

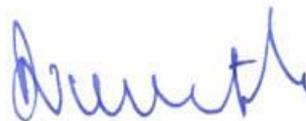
Nous vous remercions de tenir compte de nos remarques, et vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

ASSOCIATION SUISSE DES
CAISSES DE COMPENSATION
PROFESSIONNELLES



Yvan Béguelin
Président

CONFERENCE DES CAISSES
CANTONALES DE COMPENSATION



Andreas Dummermuth
Président

Liberty Vorsorge · Postfach 733 · 6431 Schwyz

Einschreiben
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Christelle Bourgeois
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Ihr Ansprechpartner:

Hansueli Halter
Tel. +41 58 733 03 03
hansueli.halter@liberty.ch

Schwyz, 27. März 2023 /HHA



Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen betreffend die Reform AHV 21

Sehr geehrte Frau Bourgeois
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 schickte der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Reform AHV 21 in die Vernehmlassung. Die vorgesehene Änderung betrifft unter anderem Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung und damit auch die Kunden der Liberty Freizügigkeitsstiftung. Wir erlauben uns deshalb, als direkt betroffene Freizügigkeitsstiftung, nachfolgend eine Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung abzugeben.

Die Liberty Freizügigkeitsstiftung ist eine unabhängige Freizügigkeitsstiftung mit Sitz in Schwyz. Ihr vertrauten per Ende 2022 über 15'000 Destinatäre Freizügigkeitsguthaben von CHF 2.7 Mrd. an. Davon entfallen CHF 235 Mio. auf Jahrgänge, die das Referenzalter im heutigen Zeitpunkt überschritten haben.

Wir lehnen den in der Verordnung vorgesehenen Bezugswang bei Erreichen des Referenzalters aus den nachfolgenden Gründen ab:

A) **Stellungnahme zur Gesetzesänderung**

Mit der geplanten Anpassung des Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung würden die Freizügigkeitseinrichtungen mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert werden.

Damit Frauen und Männer ihr Freizügigkeitsguthaben über das Referenzalter hinaus halten können, muss die Freizügigkeitseinrichtung einen Nachweis einholen, der belegt, dass die Person weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (z.B. in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags, einer Bestätigung des Arbeitgebers oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit durch Vorlage eines Geschäftskontos). Die Einholung eines solchen Nachweises und die laufende Überprüfung der Weiterführung der Erwerbstätigkeit der versicherten Personen bedeutet für die Freizügigkeitseinrichtungen einen erheblichen Mehraufwand und damit verbunden

auch entsprechende Mehrkosten. Dies zeigte sich bereits bei den Einrichtungen der Säule 3a. Insbesondere zum Zeitpunkt des Inkrafttretens akzentuiert sich der administrative Mehraufwand für die Freizügigkeitseinrichtungen, da für sämtliche Versicherte über dem Referenzalter ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung der Nachweis der Erwerbstätigkeit von der Freizügigkeitseinrichtungen eingeholt werden bzw. vorhanden sein muss. Die angestrebte Verordnungsänderung führt somit zu einer erheblichen Verschlechterung der Systemeffizienz.

Des Weiteren sehen wir in der Umsetzung verschiedene offene Fragestellungen.

Ungeklärt ist, was geschieht, wenn der Versicherte keinen Beschäftigungsnachweis erbringt und die Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens aufgrund des fehlenden Nachweises der Erwerbstätigkeit nicht durchführen kann. Auch ist unklar, wie die Freizügigkeitseinrichtung verfahren soll, wenn schliesslich der Bezugsantrag mit Angaben der Bankinformationen beispielsweise mit Alter 69 Jahren erfolgt, ohne dass bis dahin nach Erreichen des Referenzalters der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erbracht wurde. Die Freizügigkeitseinrichtungen müssen einen erheblichen Aufwand für die Einholung der Nachweise der Erwerbstätigkeit aufwenden, haben jedoch keine Durchsetzungsmöglichkeit, falls die Versicherten keinen Nachweis erbringen und keine Bankinformationen für eine Auszahlung vorliegen.

Unklarheit besteht auch darüber, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen nicht erwerbstätige oder sich auf Arbeitssuche befindende Versicherte bei Erreichen des Referenzalters ihr Freizügigkeitsvermögen beziehen müssen, die nach Erreichen des Referenzalters wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen werden. Die fehlende Möglichkeit des Erhalts der Gelder im Vorsorgekreislauf oder die fehlende Möglichkeit der Wiedereinbringung würde der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus zuwiderlaufen.

Die Reform AHV 21 soll mehr Flexibilität ermöglichen. Die Versicherten sollen den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren können. Personen sollen Anreize erhalten, nach dem 65. Lebensjahr weiterzuarbeiten. Der Bezugswang des Freizügigkeitsguthabens bei Erreichen des Referenzalters, falls kein Nachweis der Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann, soll diesen Anreiz schaffen. Dabei werden die verschiedenen Erwerbsbiografien nicht berücksichtigt. Ab dem 65. Lebensjahr kann es auch bei grosser Arbeitswilligkeit zunehmend schwieriger werden ununterbrochen erwerbstätig zu bleiben oder es werden andere Arbeitszeitmodelle angestrebt, wie z.B. saisonale, temporäre Arbeitsstellen oder Arbeit auf Abruf, welche es erschweren, einen Nachweis einer Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Stichtag hin zu erbringen. Entsprechend erschwert wird trotz des Willens der Versicherten weiterzuarbeiten, die Gelder im Vorsorgekreislauf zu halten. Die Flexibilität würde durch die Gesetzesänderung reduziert werden.

Für den Fall, dass am vorgesehenen Entwurf von Art. 16 Abs. 1 FZV festgehalten werden soll, muss aus unserer Sicht eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Zunächst müssen Freizügigkeitseinrichtungen Reglemente und Abwicklungsprozesse anpassen. Diese Umsetzungen erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Des Weiteren hat die Anpassung Auswirkungen auf den Anlagehorizont der Versicherten. Die Versicherten, welche ihr Freizügigkeitsguthaben in Wertschriftenlösungen investiert haben, würden mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dem dadurch verbundenen Eingriff auf den Bezugszeitpunkt eine unmittelbare Verkürzung ihres Anlagehorizonts erfahren. Der kurzfristig erzwungene Bezugszeitpunkt kann zu Renditeeinbussen bei den Versicherten führen, falls eine Veräusserung der Wertschriften zu Unzeiten erfolgen muss.

B) Eventualvorschlag

Um eine Verbesserung der Systemeffizienz zu erzielen, die mangelnde Umsetzbarkeit der geplanten Anpassung des Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung zu eliminieren und mehr Flexibilität in der Altersvorsorge zu schaffen, schlagen wir vor, eine einheitliche Regelung für Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a dahingehend anzustreben, dass auch in der Säule 3a die Vorsorgegelder, wie bis anhin bei Freizügigkeitsguthaben, ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden können.

C) Schlussfolgerung

Die Liberty Freizügigkeitsstiftung lehnt die Anpassung des Abs. 16 Art. 1 FZV aus den genannten Gründen ab und fordert, dass Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten weiterhin bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit möglich bleiben.

Art. 16 Abs. 1 FZV

~~1 Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Freundliche Grüsse aus Schwyz

Liberty Freizügigkeitsstiftung



Hansueli Halter
Head Group Services
Executive Board



Rolf Niedermann
Foundation Office

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 15. März 2023

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung infolge der Annahme der Reform «AHV 21» Stellung nehmen zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für ein finanziell abgesichertes und zeitgemässes Rentensystem. Für 86 Prozent der Seniorinnen und Senioren schafft das Dreisäulensystem im Alter finanzielle Sicherheit. Die im September 2022 beschlossene Reform der ersten Säule ist ein wichtiger Schritt, um das Rentensystem an die demografischen Entwicklungen anzupassen, gleichwohl aber das Leistungsniveau der AHV-Renten weiterhin sicherzustellen. Umso wichtiger ist es bei der aktuellen Vorlage, den Blick auf die finanziell schwächer gestellten Rentnerinnen und Rentner zu richten.

Vor diesem Hintergrund ist Pro Senectute im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden, möchte aber nachfolgend auf einige für die ältere Bevölkerung zentrale Punkte hinweisen.

Grundsätzliche Überlegungen

Bei den Verordnungsänderungen handelt es sich weitgehend um technische und verfahrensrechtliche Anpassungen. Zum einen stehen redaktionelle Änderungen bezüglich der Anpassung des Referenzalters an, zum anderen werden die Ausgleichsmassnahmen präzisiert, insbesondere um die Kürzungssätze und die Höhe des Zuschlags für Teilrenten festzulegen.

Des Weiteren werden die Möglichkeiten des Rentenvorbezug (Festlegung der Kürzungssätze) und -aufschubs geregelt, was der mit der Reform beschlossenen weiteren Flexibilisierung des Rentenalters Rechnung trägt. Neu können dahingehend die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und zurückgelegten Beitragszeiten bei der Rentenberechnung bis fünf Jahre nach dem Referenzalter berücksichtigt werden. In der Verordnung werden zudem die Mechanismen der schrittweisen Erhöhung des Frauenrentenalters dargelegt. All diese Anpassungen entsprechen der mit der Volksabstimmung angenommenen Vorlage und sind für Pro Senectute nachvollziehbar.

Artikel 53^{quater}: Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration

Die im Gesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 werden in der AHVV präzisiert. Der angepasste Artikel 53^{quater} AHVV hält neu fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag nicht mehr angepasst wird (Abs. 1). Während die ordentlichen Renten alle zwei Jahre (bei einer Teuerung von mehr als 4 Prozent innerhalb eines Jahres auch früher) gemäss dem Mischindex an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, ist dies bei den Rentenzuschlägen der Frauen-übergangsgeneration nicht vorgesehen, da diese Zuschläge ausserhalb des Rentensystems ausgerichtet würden (Abs. 2).

In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung der Kompensationszahlungen sowie der aktuellen Teuerung plädiert Pro Senectute dafür, die Übergangszahlungen ebenfalls dem Mischindex zu unterstellen. Da es sich bei den Frauenjahrgängen der Übergangsgeneration im Wesentlichen um Frauen handelt, die aufgrund der gesellschaftlichen Umstände während ihrer aktiven Beitragszeit vielfach nur geringe Einlagen in die zweite Säule tätigen konnten, erachtet es Pro Senectute als zentral, mit einer regelmässigen Anpassung diesem Umstand Rechnung zu tragen und einer Entwertung der Zuschläge entgegenzuwirken.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts der AHVV danken wir Ihnen.

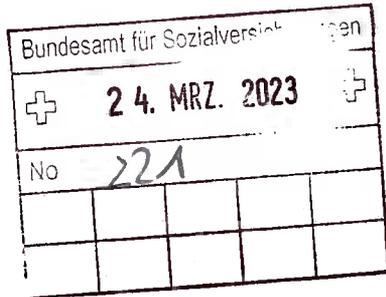
Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor



A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

23.03.2023 am/yin

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV21); Vernehmlassungsantwort Procap Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) gerne wie folgt Stellung.

Procap schliesst sich der Vernehmlassungsantwort unseres Dachverbands Inclusion Handicap vom 02.03.2023 vollumfänglich an. Besonders hervorheben möchten wir folgende Punkte:

1. Gerade für Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist es wichtig, dass für sie neben dem Bezug einer Teilinvalidenrente auch ein Teilvorbezug der AHV-Rente möglich ist, wenn sie ihre medizinisch-theoretische Resterwerbsfähigkeit aus arbeitsmarktlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr zu verwerten vermögen. Nur so kann verhindert werden, dass Menschen mit einer Behinderung im Vergleich zu den Menschen ohne Behinderung diskriminiert werden. Im Sinne der Gleichstellung kann Art. 29^{quater} IVV also nur für Versicherte gelten, die eine ganze AHV-Rente vorbezogen haben. Wir ersuchen Sie um eine entsprechende Präzisierung des Verordnungstextes.
2. Wir möchten unsererseits unterstreichen, dass die Forderung von Art. 56^{ter} Abs. 3 AHVV, wonach der Widerruf des Vorbezugs der Altersrente beim nachträglichen Anspruch auf eine Invalidenrente nur möglich sein soll, wenn der vorbezogene Anteil der AHV-Rente mit der rückwirkend ausbezahlten IV-Rente kompensiert werden kann, es für die meisten Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung illusorisch macht, die Altersrente während dem langwierigen IV-Abklärungsverfahren zur Existenzsicherung vorzubeziehen. Diese Verordnungsbestimmung lehnen wir daher entschieden ab.

3. Procap fordert nicht nur eine angemessene Information der Arbeitnehmenden über die Verzichtsmöglichkeit auf den Freibetrag nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 6^{quater} AHVV, sondern auch die Möglichkeit, vor ihrem definitiven Entscheid eine Vorausberechnung der Altersrente mit und ohne Verzicht zu verlangen, um die für sie optimalere Lösung wählen zu können. Eine unverbindliche Vorausberechnung soll auch für die Neuberechnung der Rente nach Art. 52^{bis} AHVV bei einer Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters (Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG) gelten.
4. Dass der Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll, wie dies Art. 53^{quater} Abs. 2 AHVV vorsieht, entspricht sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers und würde die vom Parlament gewollte Abfederung der Erhöhung des Referenzalters für diese Frauen erheblich schmälern. Diese Bestimmung muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.
5. Schliesslich ist Procap mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung nicht einverstanden. Gerade Menschen mit einer Beeinträchtigung sind mit zunehmendem Alter vergleichsweise weniger leistungsfähig und sollten auch ohne weiterführende Erwerbstätigkeit die Möglichkeiten der Steueroptimierung behalten können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Rechtsanwalt
Geschäftsführer Procap Schweiz
und Leiter Rechtsdienst



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern / per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Brugg, 22. März 2023/gsc/agw

**Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV 21
Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV 21 Stellung zu nehmen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden.

Korrekturbedarf sieht der SBLV bei den Rentenzuschlägen für Frauen der Übergangsgeneration, Art. 53quater AHVV, Abs. 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahme sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Dies um die Frauen besserzustellen, denn sonst hätten viele höchstens die reguläre Maximalrente erhalten und wären letztlich leer ausgegangen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Konsequenz: bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute.

Der SBLV fordert den Bundesrat auf, seinen Spielraum zu nutzen und die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. So wird auch der heute in der AHV-Gesetzgebung bereits verankerte Zuschlag beim AHV-Rentenaufschub ebenfalls nicht der Plafonierung unterstellt und erst in Art. 55ter Abs. 5 AHVV wird festgelegt, dass der Betrag des Zuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land, berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Familien- und Sozialpolitik

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 10. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens des
Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV
durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021
des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage "Änderung
der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung" Stellung zu nehmen.

Wir haben zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Emmanuel Vauclair
Präsident SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE

Als Anlage zu E-Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch
(als Word und pdf.)

Eidg. Departement des Inneren
Bundesamt für Versicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 2023-02-24

Vernehmlassung zu Änderungen in der AHVV et al.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der SSR dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen in der AHVV und den Folgeänderungen in weiteren Verordnungen Stellung nehmen zu können, die sich aus der Annahme der Änderungen im AHVG nach der Abstimmung im vergangenen September 2022 ergeben.

Grundsätzlich unterstützt der SSR die vorgeschlagenen Änderungen, die sich aus der Annahme der Vorlage AHV21 ergeben.

In fünf Punkten ist der SSR der Auffassung, dass Lösungen vorgesehen werden, die sich nicht zwingend aus dem AHVG ergeben.

Der SSR schlägt deshalb zu den aufgeführten Verordnungen und Artikeln die nachstehenden Änderungen vor.

AHVV - Art. 6^{quarter} – Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters – Informationspflicht der Arbeitgebenden

Der SSR teilt die Ausführungen und die Auffassung von Inclusion Handicap, dass die Arbeitgebenden in diesem Artikel verpflichtet werden sollen, die Versicherten über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren sind.

Der SSR bittet Sie vorzusehen, dass die Arbeitgebenden verpflichtet werden, die Versicherten über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren.

AHVV - Art. 52b Abs. 2 – Anrechnung Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr - Beitragslücken

Die in den Erläuterungen zu Art. 52b zu Abs. 2 in Aussicht gestellte Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr bei Erreichen des Referenzalters sollte im Verordnungstext ebenfalls klargestellt werden.

Grundsätzlich sollte jedoch sichergestellt sein, dass Vorbeziehende dahingehend beraten werden, dass sie ihren Vorbezug mit Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr terminieren.

Der SSR bittet Sie deshalb, den vorgeschlagenen Verordnungstext mit einer Informationspflicht der Arbeitgebenden, bzw. der AHV-Zweigstellen entsprechend zu ergänzen.

AHV - Art. 53^{quater} Abs. 2 – Rentenzuschlag ohne Anpassung an Lohn- und Preisentwicklung (gemäss Mischindex)

Der SSR ist der Auffassung, dass je nach Anpassung der AHV-Renten gemäss Mischindex auch die Rentenzuschläge anzupassen sind. Aus Sicht des SSR ist die Begründungen für die vorgeschlagene Lösung, d. h. dass es sich dabei nicht um eine Rente, sondern einen Zuschlag handelt, nicht stichhaltig und ergibt sich auch nicht aus den Ratsunterlagen.

Der SSR bittet Sie vorzusehen, dass die Rentenzuschläge ebenfalls gemäss Mischindex angepasst werden.

IVV - Art. 29^{quater} – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (Teil-IV-Rente und Teil-Vorbezug AHV)

Der SSR ist der Auffassung, dass sowohl eine Teil-IV-Rente und ein Teil-Vorbezug der AHV nebeneinander möglich sein müssen.

Der SSR bittet Sie deshalb vorzusehen, dass Personen, die nur Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne einer Flexibilisierung des Rentenbezuges ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.

ELV – Art. 45 Bst. c Ziff.1 - Leistungen von Pro Juventute an Witwer und Witwen

Die angepasste Bestimmung sieht weiterhin vor, dass nur Witwer mit minderjährigen Kindern, Witwen jedoch generell ggf. Anrecht auf Leistungen von Pro Juventute haben. Diese Ungleichbehandlung darf aufgrund des Urteils des EMRG in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwe im AHVG nicht mehr bestehen.

Der SSR bittet Sie deshalb, in dieser Vorordnungsanpassung auf die künftige Lösung in den AHVG und ggf. ELG vorzugreifen und die Ungleichbehandlung bereits jetzt aufzuheben, d. h. Witwer und Witwen gleichzustellen.

Der SSR nutzt diese Gelegenheit, um Sie zu ersuchen, die entsprechende Anpassung des AHVG und ggf. des ELG zügig an die Hand zu nehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge dankt Ihnen der SSR im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



R. Grunder
Co-Präsident



Bea Heim
Co-Präsidentin

Vorstand - Comité

Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Union des autorités fiscales suisses
Associazione delle autorità svizzere

Per Mail an
susanne.piller@bsv.admin.ch
Frau Susanne Piller
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, 21. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters - und Hinterlassenenversicherung und weiterer Verordnungen AHV 21

Sehr geehrte Frau Piller

Gerne lassen wir uns zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und weiterer Verordnungen, die sich durch das Inkrafttreten der in der Volksabstimmung angenommenen Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV-Reform 21) ergeben, vernehmen.

Zahlreiche Bestimmungen betreffen vorsorgerechtliche Fragestellungen. Vorliegend nehmen wir lediglich zu den steuerlich relevanten Themen Stellung, wobei wir uns auf die Bemerkungen zu einzelnen Artikeln im «Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» beziehen.

Art. 60b^{bis} BVV 2: Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersleistung

Wir begrüßen die Einführung dieser Regel, die bereits in der Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 91 Rz 527 vorgesehen ist (die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz erstellt wurde): *«Tätigt eine versicherte Person, die bereits eine Altersleistung einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine neue Vorsorgeeinrichtung, so reduziert sich der maximal mögliche Einkaufsbetrag um den Betrag des Guthabens, das der bereits bezogenen Altersleistung entspricht»*.

Diese Regel vermeidet die Doppelversicherung. Insbesondere Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben, können damit nicht wieder bei „Null“ anfangen und hohe Einkäufe tätigen.

Wir weisen darauf hin, dass die deutsche Fassung des Vernehmlassungsentwurfs von Artikel 60b^{bis} BVV 2 fälschlicherweise im Titel den Begriff *„Bezug einer Altersrente“* beinhaltet. Sowohl die

französische (*prestation de vieillesse*) als auch die italienische (*prestazione di vecchiaia*) Fassung sprechen zu Recht von «Altersleistung». Der Titel der deutschen Fassung sollte ebenfalls auf «Altersleistung» geändert werden, zumal im nachfolgenden Verordnungstext der Begriff «Altersleistung» verwendet wird.

Art. 16 Freizügigkeitsverordnung – Fälligkeit von Freizügigkeitskonten oder -Policen

Auch begrüßen wir die Änderung von Art. 16 Abs. 1 in fine FZV, die folgende Regelung vorsieht: *«Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben».*

Diese Änderung wurde von der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz wiederholt angeregt, insbesondere auch in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2014 zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des BVG im Rahmen der Vorlage Reform der Altersvorsorge 2020, die schliesslich vom Volk verworfen wurde.

Es erscheint sinnvoll, einen Zusammenhang zu schaffen zwischen der Fälligkeit der Leistung und der Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters: So war diese Regel in Art. 13 Abs. 2 E-BVG (in der Fassung der Vorlage AHV 21) vorgesehen. Sie ist insbesondere auch in Art. 33b BVG sowie in Art. 7 Abs. 3 in fine BVV 3 enthalten, wonach ein Aufschub des Leistungsbezugs nach Erreichen des Referenzalters sowohl in der 2. Säule als auch in der Säule 3a nur möglich ist, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Ein Aufschub kann sodann längstens bis zur definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit erfolgen.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz



Marina Züger
Präsidentin SSK

Par courriel
Susanne.piller@bsv.admin.ch
Mme Susanne Piller
Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, le 21 mars 2023

Modification du règlement sur l'assurance vieillesse et survivants et d'autres Ordonnances – AVS 21

Madame,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique en lien avec l'entrée en vigueur du projet AVS 21 accepté en votation populaire.

Nous ne nous déterminons que sur les sujets ayant un impact sur le plan fiscal, de nombreuses dispositions concernant exclusivement des questions relevant du droit de la prévoyance.

Nos remarques se réfèrent au commentaire par articles figurant dans le «Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation»

Art. 60b bis OPP2 Rachat pendant ou après la perception d'une prestation de vieillesse

Nous saluons l'introduction de cette règle, déjà prévue dans le Bulletin de la prévoyance professionnelle no 91, ch. 527 en collaboration avec le Groupe de travail Prévoyance de la Confédération suisse des impôts: Ainsi, lorsqu'un *«assuré qui perçoit déjà ou a déjà perçu une prestation de vieillesse d'une institution de prévoyance effectue un rachat dans une nouvelle institution de prévoyance, le montant maximal possible du rachat est réduit du montant de l'avoir correspondant à la prestation de vieillesse déjà perçue»*.

Cette règle permet effectivement d'éviter une double assurance et de permettre à des personnes percevant ou ayant déjà perçu des prestations de vieillesse de repartir à «zéro» en effectuant des rachats très importants.

Nous relevons que la version allemande de la procédure de consultation en lien avec l'art. 60b bis OPP2 contient une erreur. Les versions françaises (prestation de vieillesse) et italiennes (prestazione di vecchiaia) parlent à juste titre de prestations de vieillesse, alors que la version allemande de l'art. 60b bis OPP2 a comme titre «Bezug einer Altersrente». Il conviendrait plutôt de parler de «Altersleistung». Le texte de l'art. 60b bis OPP2 se réfère à juste titre à une «Altersleistung».

Art. 16 Ordonnance sur le libre passage – Echéance des prestations relevant de comptes ou de polices de libre passage

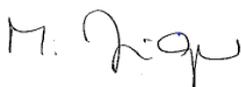
Nous saluons avec la plus grande satisfaction la modification de l'art. 16 al. 1 in fine OLP qui prévoit la règle suivante: *«Si l'assuré prouve qu'il continue d'exercer une activité lucrative, il peut ajourner la perception de ces prestations jusqu'à cinq ans au plus après l'âge de référence».*

Cette modification a été demandée à de nombreuses reprises par le Groupe de travail Prévoyance de la Confédération suisse des impôts (GT Prév. CSI), notamment dans le cadre de sa prise de position du 19 février 2014 en lien avec le projet de modification de la LPP (Réforme Prévoyance 2020) qui n'est finalement pas entré en vigueur.

Il est en effet logique d'instaurer un lien entre l'échéance des prestations et la poursuite de l'activité lucrative après que les assurés ont atteint l'âge de référence : cette règle est en effet prévue aux articles 13 al. 2 LPP (dans sa teneur dans le cadre du projet AVS 21) et 33b LPP ainsi qu'à l'art. 7 al. 3 in fine OPP3, un report du versement des prestations découlant des prestations du 2ème pilier (versement par des institutions de prévoyance) et du 3ème pilier A n'étant possible qu'en cas de poursuite de l'activité lucrative après l'âge de référence jusqu'à la cessation de cette dernière.

Tout en vous remerciant d'avance de bien vouloir prendre en considération les présentes remarques, nous vous présentons, Madame, nos salutations les meilleures.

Confédération suisse des impôts



Marina Züger
Présidente

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort des SVS über die Verordnung der Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage. Wir
nehmen gerne dazu Stellung und haben dazu folgende Bemerkungen:

Die vorliegenden Anpassungen der Verordnung werden vom SVS grösstenteils begrüsst. Die
Änderungen sind den Gegebenheiten angepasst und entsprechend kurzgehalten. Dabei
handelt es sich vor allem um Präzisierungen im Zusammenhang mit der AHV-Reform 21.
Der SVS hat dazu folgende Bemerkungen:

Der SVS sieht die Anpassungen des Artikels 16 Absatz 1 und des Artikel 19c Absatz 1 der
Freizügigkeitsverordnung (FZV) als problematisch an. Er ist daher der Meinung, dass auf
diese Anpassungen verzichtet werden sollten.

Begründung:

Die Absicht des Bundesrates, wonach Anreize zum Weiterarbeiten über das Referenzalter
hinausgesetzt werden sollen, wird vom SVS begrüsst. Die unter Artikel 16 Absatz 1
vorgeschlagene Lösung, wonach ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus
auch bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein soll, wenn die Erwerbstätigkeit
nachweislich fortgesetzt wird, erachten wir ausfolgenden Gründen nicht förderlich:

- Angesichts der erforderlichen Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die vorgeschlagene Änderung gerade einen falschen Anreiz setzen. Immer mehr ältere Erwerbstätige wählen flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen.
- Die Überlegung, die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben derjenigen der Säule 3a anzugleichen, greift aus unserer Sicht zu kurz, denn die beiden Säulen verfolgen einen unterschiedlichen Zweck. Freizügigkeitsguthaben haben ihren Ursprung in Situationen, in denen ein Vorsorgenehmer (sei es vorübergehend oder endgültig) nicht erwerbstätig ist.
- Personen über dem Referenzalter haben beim Überschreiten des Referenzalters ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Eingriff in diese Verträge stellt einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar. Die bisherige Regelung besteht unverändert seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahre 1995. Sie hat sich bewährt und ist gemäss Rechtsprechung konsistent mit dem geltenden Recht.

Sollte der Bundesrat – aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen – am Vorschlag festhalten, fordert der SVS, dass bestehende Verträge unangetastet bleiben und die vorgeschlagene Regelung nur für neu abzuschliessende Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti gelten würde.

Im Weiteren ist der SVS der Meinung, dass folgende Artikel angepasst werden sollten:

AHV – Art 53 quater Abs 2 (S3 oben). Rentenzuschlag Frauen der Übergangsgeneration ohne Anpassung. Diese Bestimmung, keine Anpassung an Lohn und Preisentwicklung erachten wir eher als kleinlich. Die Begründung dazu ist nicht nachvollziehbar, ist daher umzukehren und ins positive zu ändern.

IVV – Art. 29 quater – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (Teil-IV-Rente und Teil-Vorbezug AHV)

Wir sind der Meinung, dass ein Teilvorbezug der AHV und eine Teil-IV-Rente nebeneinander möglich sein sollten.

Im Sinne einer Flexibilisierung bitten wir Sie deshalb, dass Personen, die nur Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.

ELV – Art.45 Bst.c.Ziff.1. Leistungen der Pro Juventute an Witwer und Witwen
Die angepasste Bestimmung sieht vor, dass nur Witwer mit minderjährigen Kindern und Witwen allgemein ggf. Anrecht auf Leistungen haben. Der EMRG hat die Schweiz dazu verknurrt, die Ungleichstellung zwischen Witwen und Witwern im AHVG auszumerzen. Deshalb sollte hier dieser Ungleichheit nicht nochmals fortgesetzt werden. Daher stellen wir den Antrag diesen Artikel zu ändern.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Seniorenfragen



Rudolf Joder
Präsident



Fabienne Bachmann
Ressortleiterin Soziale Sicherheit



Ueli Brügger
Geschäftsführer

Bundesamt für Sozialversicherungen
Ressort Gesetzgebung AHV/EO
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

per E-Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 22. März 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Der SVV begrüsst es, dass die geplanten Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Reform AHV 21 schlank ausfallen und sich grossmehrheitlich auf geänderte Gesetzesbestimmungen beziehen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns auf Bemerkungen bzw. Vorschläge zu **Art. 16 Abs. 1 FZV** und **Art. 60b^{bis} BVV 2**.

Art. 16 Abs. 1 FZV

Diese Bestimmung soll gemäss Vernehmlassungsentwurf wie folgt angepasst werden (Anpassungen in kursiver Schrift):

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor ~~und spätestens fünf Jahre nach~~ Erreichen des ~~Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG~~ Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus soll somit – wie bei gebundenen Vorsorgeversicherungen und -vereinbarungen (Säule 3a) - auch bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein, wenn die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird. Damit soll ein Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus geschaffen werden.

Der SVV lehnt diesen Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

- Die bisherige Regelung besteht unverändert seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahre 1995. Sie hat sich bewährt und schafft Rechtssicherheit.
- Personen über dem Referenzalter haben ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Zwang zum sofortigen Bezug der Leistungen aus Freizügigkeitspoliceen oder -konten stellt einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar.
- Ein Angleichen der Rechtsordnung für die Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule an diejenige für die Vorsorgekonten und -policeen der Säule 3a greift zu kurz, da die beiden Säulen unterschiedliche Zwecke verfolgen.
- Hinsichtlich der angestrebten Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die Änderung – entgegen der Annahme des Bundesrats – gerade den gegenteiligen Anreiz setzen: Ältere Erwerbstätige wählen vermehrt flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und deren Wiederaufnahme nach dem Referenzalter einschliessen.

Der Vorschlag zu Art. 16 Abs. 1 FZV hat zur Folge, dass die Versicherten den Zeitpunkt der Auszahlung eines Freizügigkeitsguthabens nur bis zum Referenzalter bzw. maximal bis zur effektiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit wählen können. Unseres Erachtens ist jedoch im Rahmen der Reform AHV 21 keine gesetzliche Grundlage für diese Ausführungsbestimmung geschaffen worden. Der Botschaft des Bundesrats zur Reform AHV 21 kann einzig der Grundsatz entnommen werden, wonach «Der Aufschiebung der Altersleistung um bis zu fünf Jahre (...) für alle Versicherten möglich werden (soll), sofern weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.» und weiter: «Der Rentenaufschub ist jedoch auch aus steuerlichen Gründen an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit gebunden. Denn nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können.» (Quelle: Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 28. August 2019, Seite 74). Es erscheint angesichts dieser Grundlagen nicht zwingend, den Aufschiebung des Bezugs von Leistungen aus Freizügigkeitspoliceen oder -konten ebenfalls an die Bedingung einer Erwerbstätigkeit zu knüpfen.

Sollte jedoch an der Änderung von Art. 16 Abs. 1 FZV festgehalten werden, so sind unseres Erachtens die beiden folgenden Ergänzungen zu berücksichtigen:

- Übergangsbestimmung für bereits bestehende Freizügigkeitspoliceen und -konten im Aufschiebung:

Es muss sichergestellt sein, dass Policeen- und Konteninhaber, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Aufschiebung des Leistungsbezugs nach bisherigem Recht befinden, nicht gezwungen werden, per 1. Januar 2024 diese Leistungen sofort zu beziehen oder sich unvorhergesehenerweise eine Erwerbstätigkeit suchen zu müssen.
- Karenzfrist für den Leistungsbezug:

Für Policeen und Konten, welche nach neuem Recht aufgeschoben werden, muss die sachgerechte Durchführbarkeit des Leistungsbezugs gewährleistet sein. Insbesondere muss vermieden werden, dass durch stichtagsgenaue Pflicht zum Leistungsbezug (d.h. genau mit dem Tag der Aufgabe der Erwerbstätigkeit!) in der Praxis sehr viele rückwirkende und damit aufwändig abzuwickelnde Leistungsbezüge generiert werden.

Wir empfehlen deshalb eine Ergänzung von Art. 16 FZV sowie eine Übergangsbestimmung:

Ergänzung von Art. 16 FZV mit neuem Absatz:

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

(...)

^(neu) Leistungen von Freizügigkeitspolice n und -Konten, deren Inhaber das Referenzalter erreichen und nicht erwerbstätig sind oder die nach Erreichen des Referenzalters die Erwerbstätigkeit aufgeben, sind spätestens 3 Monate nach Erreichen des Referenzalters bzw. Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu beziehen.

Übergangsbestimmung zu Art. 16 FZV:

Der Leistungsbezug aus Freizügigkeitspolice n und -Konten, deren Inhaber bei Inkrafttreten der Reform AHV 21 bereits das Referenzalter erreicht oder überschritten haben, darf auch ohne Nachweis einer Erwerbstätigkeit um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden.

Art. 60b^{bis} BVV 2 (neu)

Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll folgende neue Bestimmung eingefügt werden:

Art. 60b^{bis} Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrente

Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.

Wie in der ersten Satzhälfte («Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung, ...») sollte auch in der Überschrift der Begriff «Altersleistung» (anstelle von «Altersrente») verwendet werden.

In der zweiten Satzhälfte («..., reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.») ist der Begriff «Altersleistung» jedoch missverständlich bzw. nicht korrekt: In den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 91, Randziffer 527, Ziffer 2 hält das BSV zur Frage, ob sich eine versicherte Person, welche sich freiwillig frühpensionieren liess oder vorzeitig die Altersrente beziehen musste, in einer neuen Vorsorgeeinrichtung wieder in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen könne, fest: «Dies ist nach Ansicht des BSV nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Altersguthaben, über welches

die versicherte Person im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts verfügte, bei der Berechnung des notwendigen Einkaufsbetrags angerechnet wird.» Der SVV geht davon aus, dass der Verordnungsgeber ausschliesslich die Absicht hat, die bestehende Praxis in der Verordnung zu kodifizieren, und beantragt daher, Art. 60b^{bis} BVV 2 wie folgt anzupassen (Anpassungen in kursiver Schrift):

Art. 60b^{bis} Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrenteleistung
Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine neue Vorsorgeeinrichtung, reduziert sich der *Höchstbetrag der Einkaufssumme maximal mögliche Einkauf in die reglementarischen Leistungen im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung des Altersguthabens, das bei Beginn des Bezugs bzw. im Zeitpunkt des Bezugs der Altersleistung vorhanden war.*

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen. Für Fragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Jean-Philippe Moser

Leiter Ressort Versicherungsbranchen
Stellvertretender Direktor



Adrian Gröbli

Leiter Bereich Lebensversicherung



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

susanne.piller@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Susanne Piller

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Zürich, 13. März 2023

Verordnungsänderungen Reform AHV 21

Sehr geehrte Frau Piller

Die Geschäftsleitung verzichtet in Abstimmung mit dem Stiftungsratsausschuss auf eine Stellungnahme zur eingangs erwähneter Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer

Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Leistungen AHV/IV/EO
Christelle Bourgeois
Leiterin Ressort Gesetzgebung AHV/EO
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: christelle.bourgeois@bsv.admin.ch

Datum 24. März 2023
Kontaktperso Michael Engeloch
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.engeloch@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalkassen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Frau Bourgeois
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Dezember 2022 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eröffnet.

Die Kantonalkassen begrüssen die Regulierungsziele zur Erhöhung der Stabilität der AHV und zur Flexibilisierung des Pensionierungszeitpunkts. Gerne nutzen wir die Möglichkeit, Ihnen unser Anliegen zur Änderung der Freizügigkeitsverordnung darzulegen.

Artikel 16 Auszahlung der Altersleistungen

Art. 16 Abs. 1 E-FZV

Im Zusammenhang mit der Reform AHV 21 möchte der Bundesrat die Freizügigkeitsverordnung (FZV) anpassen. Dabei plant er, Art. 16 Abs. 1 E-FZV an die Regelung für die Säule 3a anzugleichen und einen Bezugswang beim Erreichen des Referenzalters einzuführen, falls keine Weiterbeschäftigung nachgewiesen werden kann. Mit dieser Änderung soll ein Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus gesetzt werden.

Die Kantonalbanken bezweifeln, dass diese Regelung zur gewünschten Verhaltensänderung führt. Vielmehr erachten sie den neu vorgesehenen Bezugszwang als gefährlich für die Vorsorgevermögen: Falls eine Person, welche ihr Freizügigkeitsguthaben (teilweise) in Wertschriften investiert hat, das Referenzalter zu einem ungünstigen Zeitpunkt, z.B. während eines Börsencrashes, erreicht, wird sie gezwungen sein, ihre Verluste zu realisieren. Dies kann zu erheblichen Einbussen führen. In Hinsicht auf den Hauptzweck des Vorsorgesystems – die Sicherstellung eines Einkommens zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten – ist die neue Regelung kontraproduktiv.

Die heutige Gesellschaft wünscht sich mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität gerade in Zusammenhang mit dem Ruhestand. Ein Bezugszwang schränkt hier die individuelle Entscheidungsfreiheit unnötig ein. Wenn eine Person nach dem Erreichen des Referenzalters (unverschuldet) arbeitslos wird oder sich eine Auszeit gönnt, soll dies mit der Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens «bestraft» werden, selbst wenn diese Person danach wieder erwerbstätig wird. Die fehlende Möglichkeit, die Gelder im Vorsorgekreislauf belassen zu können bzw. diese wieder einzubringen, läuft der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten zuwider. Hinzu kommen Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Kapitalmärkte, welche durch den verkürzten Anlagehorizont akzentuiert werden. Dies kann Vorsorgenehmerinnen und -nehmer dazu veranlassen, früher aus dem Erwerbsleben auszuscheiden.

Weiter ist die steuerliche Belastung zu erwähnen, welche aufgrund der Progression höher ausfallen kann, da eine Staffelung nur noch bedingt möglich sein wird. Hier ist insbesondere die Harmonisierung mit den Bezugsfristen der Säule 3a Gelder kontraproduktiv. Die steuerliche Vorzugsbehandlung von Vorsorgegeldern ist sinnvoll und richtig. Sie wird von Volk und Parlament so gewünscht. Hier den Vorsorgenehmerinnen und -nehmern die Flexibilität beim Bezug einzuschränken, widerspricht der gewünschten Vorzugsbehandlung und setzt falsche Anreize. Die durch die Harmonisierung der Bezugsfristen resultierende steuerliche Belastung kann nämlich sogar dazu führen, dass eine frühzeitige Aufgabe der Erwerbstätigkeit finanziell attraktiver wird.

Zudem führt die neue Regelung bei den Freizügigkeitsstiftungen zu grossen Schwierigkeiten bei der prozessualen Umsetzung und zu einem deutlichen Mehraufwand. Die Neuregelung führt zu Unklarheiten bei saisonalen und temporären Weiteranstellungen oder solchen auf Mandatebene, wo allenfalls kein Beschäftigungsnachweis per Stichtag verfügbar ist. Diese Arbeitsformen sind gerade nach dem Erreichen des Referenzalters für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer interessante Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten. Zudem werden die Stiftungen erhebliche Ressourcen benötigen, um die Beschäftigungsnachweise laufend einzuholen und zu überprüfen. Mangels einer Übergangsfrist ist insbesondere der Initialaufwand erheblich, um die Nachweise der Vorsorgenehmerinnen und -nehmern, welche das Referenzalter bereits erreicht haben, einzuholen. Als Eventualvorschlag fordern die Kantonalbanken zumindest eine Übergangsfrist, welche den Nachweis für Personen, welche das Referenzalter bereits erreicht haben, von der neuen Regelung ausnimmt.

Als weiterer Punkt ist zu erwähnen, dass den Freizügigkeitsstiftungen die Handhabung im Umgang mit nicht erreichbaren oder unkooperativen Kundinnen und Kunden fehlt. Wenn diese keine Zahlungsinstruktionen angeben, ist es für die Stiftungen auch nicht möglich die Auszahlung zu veranlassen.

Die neue Regelung verursacht somit Unsicherheit, Ungerechtigkeit und unnötige Bürokratie. Um die erwähnten Fehlanreize zu vermeiden und den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern die verdiente Flexibilität zu gewähren, fordern die Kantonalbanken folgende Anpassung der Formulierung von Art. 16 Abs. 1 E-FZV:

Art. 16 Abs. 1 E-FZV

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor **und spätestens fünf Jahre nach** Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. ~~Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Leistungen AHV/IV/EO
Christelle Bourgeois
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 20.03.2023

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen betreffend die Reform AHV 21

Sehr geehrter Frau Bourgeois

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Der VVS lehnt die Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung hinsichtlich Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit zur Weiterführung des Freizügigkeitsguthabens ab und fordert, dass Freizügigkeitsguthaben auch ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden dürfen. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten der Reform AHV 21 auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Er hat die Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung geschickt.

Im Rahmen der Reform AHV 21 soll in der Freizügigkeitsverordnung eine Bestimmung analog zu jener eingeführt werden, die heute für die Säule 3a gilt. Frauen und Männer, die ihren Rentenbezug über das Referenzalter hinaus aufschieben möchten, sollen ihrer Freizügigkeitseinrichtung nachweisen müssen, dass sie weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

B) Stellungnahme zur Gesetzesänderung

Der VVS lehnt die vorgeschlagene Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung aus folgenden Gründen ab:

Der VVS setzt sich insbesondere für eine hohe Systemeffizienz im Vorsorgesystem im Interesse der Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a sowie deren Kunden ein. Mit der geplanten Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung würden die Freizügigkeitseinrichtungen mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert werden.

Damit Frauen und Männer ihr Freizügigkeitsguthaben über das Referenzalter hinaus beibehalten können, muss die Freizügigkeitseinrichtung einen Nachweis einholen, der belegt, dass die Person weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies kann in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags, einer Bestätigung des Arbeitgebers oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit zum Beispiel durch Vorlage eines Geschäftskontos erfolgen. Eine solche Einholung eines Nachweises und die fortlaufende Überprüfung der Weiterführung der Erwerbstätigkeit der versicherten Personen bedeutet für die Freizügigkeitseinrichtungen einen erheblichen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten. Dies zeigt bereits die Erfahrung der Einrichtungen der Säule 3a unter den VVS-Mitgliedern. Insbesondere zum Zeitpunkt des Inkrafttretens akzentuiert sich der administrative Mehraufwand für die Freizügigkeitseinrichtungen, da für sämtliche Versicherte über dem Referenzalter ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung der Nachweis der Erwerbstätigkeit von der Freizügigkeitseinrichtungen eingeholt werden bzw. vorhanden sein muss. Die angestrebte Gesetzesänderung führt somit zu einer erheblichen Verschlechterung der Systemeffizienz.

Des Weiteren sieht der VVS in der Umsetzung der Gesetzesänderungen verschiedene offene Fragestellungen.

Ungeklärt ist, was geschieht, wenn der Versicherte keinen Beschäftigungsnachweis erbringt und die Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens aufgrund des fehlenden Nachweises der Erwerbstätigkeit nicht durchführen kann. Auch ist unklar, wie die Freizügigkeitseinrichtung verfahren soll, wenn schliesslich der Bezugsantrag mit Angaben der Bankinformationen beispielsweise mit Alter 69 Jahren erfolgt, ohne dass bis dahin nach Erreichen des Referenzalters der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erbracht wurde. Die Freizügigkeitseinrichtungen müssen einen erheblichen Aufwand für die Einholung der Nachweise der Erwerbstätigkeit aufwenden, haben jedoch keine Dursetzungsmöglichkeit, falls die Versicherten keinen Nachweis erbringen und keine Bankinformationen für eine Auszahlung vorliegen.

Unklarheit besteht auch darüber, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen nicht erwerbstätige oder sich auf Arbeitssuche befindende Versicherte bei Erreichen des Referenzalters ihr Freizügigkeitsvermögen beziehen müssen, die nach Erreichen des Referenzalters wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen werden. Die fehlende Möglichkeit des Erhalts der Gelder im Vorsorgekreislaufs oder die fehlende Möglichkeit der Wiedereinbringung würde der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus zuwiderlaufen.

Die Reform AHV 21 soll mehr Flexibilität ermöglichen. Die Versicherten sollen den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren können. Personen sollen Anreize erhalten, nach dem 65. Lebensjahr weiterzuarbeiten. Der Bezugszwang des Freizügigkeitsguthabens bei Erreichen des Referenzalters, falls kein Nachweis der Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann, bewirkt genau das Gegenteil. Die verschiedenen Erwerbsbiografien werden nicht berücksichtigt. Ab dem 65. Lebensjahr kann es auch bei grosser Arbeitswilligkeit zunehmend schwieriger werden, ununterbrochen erwerbstätig zu bleiben oder es werden andere Arbeitszeitmodelle angestrebt, wie z.B. saisonale, temporäre Arbeitsstellen oder Arbeit auf Abruf, welche es erschweren, einen Nachweis einer Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Stichtag hin zu erbringen. Entsprechend erschwert wird trotz des Willens der Versicherten weiterzuarbeiten, die Gelder im Vorsorgekreislauf zu halten. Die Flexibilität würde durch die Gesetzesänderung zunichte gemacht.

Für den Fall, dass am vorgesehenen Entwurf von Art. 16 Abs. 1 FZV festgehalten werden soll, muss aus Sicht VVS zwingend eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Zunächst müssen Freizügigkeitseinrichtungen Reglemente und Abwicklungsprozesse anpassen. Diese Umsetzungen erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Des Weiteren hat die Anpassung Auswirkungen auf den Anlagehorizont der Vorsorgenehmer. Diejenigen, welche Ihr Freizügigkeitsguthaben in Wertschriftenlösungen investiert haben, würden mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dem dadurch verbundenen Eingriff auf den Bezugszeitpunkt eine unmittelbare Verkürzung ihres Anlagehorizonts erfahren. Der kurzfristig erzwungene Bezugszeitpunkt kann zu Renditeeinbussen bei den Versicherten führen, falls eine Veräusserung der Wertschriften zu Unzeiten erfolgen muss.

C) Eventualvorschlag

Aus der jährlich durchgeführten Erhebung zu Vorsorgekennzahlen des VVS geht hervor, dass Vorsorgenehmer bei Freizügigkeitsstiftungen im Alter über 66 Jahren lediglich 11 % des gesamten Kundenbestandes ausmachen. Das heisst im Umkehrschluss, dass rund 89% der Versicherten ihr Freizügigkeitsvermögen bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres beziehen.

In der Säule 3a, bei der ab dem ordentlichen Rentenalter bereits heute ein Nachweis der Erwerbstätigkeit für eine Weiterführung erforderlich ist, führen rund 5% der Vorsorgenehmer ihre Säule 3a Guthaben über das Alter von 65 Jahren hinaus weiter. Die Erfahrung zeigt, dass mehr als 95% der Vorsorgenehmer ihre Guthaben bis zum Erreichen des Referenzalters beziehen und die administrative Hürde keinen Einfluss hat. Im Gegenteil: Sie schafft viel administrativen Aufwand auf beiden Seiten, ohne einen sichtbaren Mehrwert zu schaffen.

Um eine Verbesserung der Systemeffizienz zu erzielen, die mangelnde Umsetzbarkeit der geplanten Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung gar nicht erst entstehen zu lassen, mehr Flexibilität in der Altersvorsorge zu schaffen und eine Vereinheitlichung des Vorsorgesystems zu erlangen, schlägt der VVS vor, eine einheitliche Regelung für Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a umzusetzen. Vorsorgegelder der Säule 3a sollen analog der heutigen Regelung für die Freizügigkeitsguthaben, ohne den formalen Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden können.

D) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Anpassung des Abs. 16 Art. 1 FZV aus den genannten Gründen ab und fordert, dass Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten weiterhin bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit möglich bleiben.

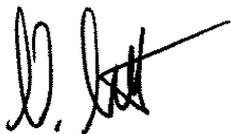
Art. 16 Abs. 1 FZV

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. ~~Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Nils Aggett, Präsident



Siro Imber, Geschäftsführer